

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1972)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. Wahrung des Glaubensschatzes

In einer Ansprache vom 3. Mai 1972 kam der Heilige Vater auf den Begriff der katholischen Überlieferung zu sprechen. Der Mensch sei nicht Herr des göttlichen Heilsplanes, den er „nach Gutdünken deuten“ könne. Vielmehr habe der gläubige Mensch die Pflicht, „das ‚Depositum fidei‘ im Tumult der Ereignisse und der Vielfalt der Situationen wie einen unantastbaren Schatz zu hüten und zu verteidigen“.

Für die „unerschöpfliche Anwendbarkeit des Glaubensschatzes auf die immer neuen Gegebenheiten der Menschheit“ habe Christus das kirchliche Lehramt als „Garant der Wahrheit der göttlichen Offenbarungen und der Einheit des Gottesvolkes eingerichtet“.

In diesem Zusammenhang warnte Paul VI. vor „gewissen modernen, nicht authentischen Formen der exegetischen Auslegung“ des überkommenen Depositum fidei. (RB n. 19, 7.5.72, 6).

2. Zum Gregoriana-Jubiläum  
Zu gegenseitigem Vertrauen zwischen Amtskirche und theologischer Forschung hat Papst Paul VI. bei einer Feierstunde zum Gedenken an den 400. Jahrestag der Wahl des Gründers der Päpstlichen Gregoriana, Papst Gregors XIII., aufgerufen. Vor Professoren und Studenten der Universität Gregoriana verwies Paul VI. auf die Analogie der Probleme zur Zeit der Gründung der Gregoriana und in heutiger Zeit. „Was wir heute brauchen, ist gegenseitiges Vertrauen. Die Kirche (und damit wandte er sich direkt an die anwesenden Professoren) hat Vertrauen in Euch, sie vertraut auf Euren ‚sensus fidei‘.

Sie vertraut weiter darauf, daß Ihr nicht systematischen Zweifel sät, nicht zersetzende Kritik am empfangenen Erbe betreibt, nicht in den Herzen der Alumen und Gläubigen den Glauben zerstört.“

Die Kirche habe das feste Vertrauen, daß die Theologieprofessoren „in einer nicht unruhigen intellektuellen Lebendigkeit Säulen und Stützen des Glaubens des Gottesvolkes“ sein mögen.

Am Beispiel der Päpstlichen Gregoriana zeichnete er sodann die dreifache Sendung dieser Universität: in ihrer geschichtlichen, kulturellen und pädagogischen Bedeutung. Der Papst versäumte nicht, darauf hinzuweisen, was „das allgemeine Prinzip einer kirchlichen Hochschule“ sein müsse: Dozenten und Studenten müßten in der Lage sein, immer deutlicher das Ideal einer Wissenschaft zu vermitteln, die getragen wird „von einem glühenden Glaubensgeist“, von einer „akuten Kenntnis der Probleme der Kirche sowie von inniger Liebe zur Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupt“.

Aus dem pädagogischen Auftrag einer theologischen Hochschule ergebe sich, „daß kein Dozent (dort) lehren dürfe, dessen Ansichten nicht vollkommen mit dem Denken der Kirche konform gehen“. (RB n. 22, 28.5.72, 7).

### 3. Änderung der Machtstrukturen

Eine Änderung der Machtstrukturen, die eine bessere und gerechtere Verteilung der politischen Macht sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Güter ermöglicht, hat Papst Paul VI. gefordert. In einem Schreiben an den Generalsekretär der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung in Santiago de Chile (UNCTAD III), Manuel Perez Guerrero, heißt es,

weder die Reform der internationalen Handelsstrukturen noch verbesserte Hilfeleistungen und die größere Zusammenarbeit unter den Völkern könnten eine solidarischere und menschlichere Entwicklung gewährleisten. Der Abstand zwischen armen und reichen Völkern und auch zwischen arm und reich in gewissen Ländern nehme ständig zu.

„In der Tat ist es wünschenswert, daß die UNCTAD sich dafür einsetzt, jene Systeme abzuschaffen, die bewirken, daß die Privilegierten immer noch privilegiert werden, die reichsten Länder immer nur unter sich Handel treiben und die internationale Hilfeleistung selbst oft nur sehr unvollkommen den ärmsten Bevölkerungsschichten zugute kommt.“ Obwohl sich die Widerstände seit der Konferenz vom Jahre 1968 in Neu Delhi scheinbar noch verstärkt hätten, vertraue er auf das Verlangen nach Gerechtigkeit und das Bewußtsein der Brüderlichkeit unter den Völkern.

„Wir möchten wünschen, daß die Stimme der Hilfsbedürftigen gehört wird, jener Hunderten von Millionen Menschen, besonders jener Frauen und Kinder, die am Rande der modernen Wirtschaft angesiedelt sind, oft unter Krankheit und schlechter Ernährung leiden, in ungesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen leben und durch Unterbeschäftigung, Analphabetismus und all die anderen Widerwärtigkeiten benachteiligt sind. (RB n. 17, 23.4.72, 6).

#### 4. Vertrauen in die Jugend

Sein Vertrauen in die Jugend hat Papst Paul VI. in einer Ansprache zum Ausdruck gebracht, die er während einer Messe am Palmsonntag an die Jugendlichen im Petersdom richtete.

Die Jugend von heute habe den Hang, aus den herkömmlichen Erziehungssystemen auszubrechen und sich den üblichen Formen des Familien- und des sozialen Lebens zu entziehen. Mit der Sucht, „dagegen zu sein“, setze sie sich von alten

Gewohnheiten ab und protestiere gegen die moderne Gesellschaft. Der Papst unterstrich in seiner Analyse jedoch gleichzeitig, daß die Jugend „dem im Namen des Fortschritts auf dem Markte Feilgebotenen“ kritisch gegenüberstehe und nach einfacheren und freieren Ausdrucksweisen suche. Aus dem Problem „Unruhe der Jugend“ könne sich ergeben, daß die Jugend die Leere anklagt, die das moderne Leben hinterläßt, „eine Leere ohne die geringsten Ideale, ohne würdige Gedanken, die dem Leben einen Sinn geben“. Wer die Oberflächlichkeit der modernen Lebensauffassung spüre, habe vielleicht schon in dieser Haltung Mut und Heroismus bewiesen.

„Es liegt an euch jungen Leuten, in der modernen Welt das leuchtende Antlitz Christi zu enthüllen, zu zeigen, aus welchen Gründen und auf welche Weise Jesus Christus heute mehr denn je der anziehende Pol der Welt ist, indem ihr zu einem immer größeren Selbstverständnis in der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Brüderlichkeit und des Friedens gelangt.“ (RB n. 14, 2.4.72, 10).

### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

#### 1. Richtlinien für Bischofs- ernennungen

Am 12. Mai 1972 wurde ein päpstliches Dokument über „Die Wahl der Kandidaten für das Bischofsamt in der lateinischen Kirche“ veröffentlicht. Das Dokument trägt das Datum vom 25. März; die neuen Normen traten am 21. Mai in Kraft. Das päpstliche Dokument besteht aus 15 Artikeln. Es schreibt u. a. vor, daß die Bischofskonferenzen nicht nur alljährlich eine Kandidatenliste aufstellen, sondern auch die früher dem Heiligen Stuhl eingereichten Listen alljährlich revidieren, d. h. dem Heiligen Stuhl mitteilen, ob eventuelle früher genannte Kandidaten nicht mehr „für das Bischofsamt“ geeig-

net gehalten werden, sei es aus Alters-, Gesundheits- oder aus anderen Gründen. Die Kandidaten sind danach zu prüfen, „ob sie die für einen guten Seelsorger und Verkünder des Glaubens erforderlichen Voraussetzungen besitzen; im besonderen, ob sie in gutem Ruf und Ansehen stehen, einen vorbildlichen Lebenswandel führen, ein reifes Urteil und Klugheit besitzen, einen ausgeglichenen und standfesten Charakter haben; ob sie im rechtmäßigen Glauben festverwurzelt und dem Apostolischen Stuhl und dem kirchlichen Lehramt treu ergeben sind; ob sie eine genaue Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre sowie des kanonischen Rechtes besitzen; ob sie sich durch Frömmigkeit, Opfersinn und pastoralen Eifer auszeichnen und die Eignung für das Vorsteheramt besitzen. Man soll dabei die intellektuellen Fähigkeiten, die absolvierten Studien, die soziale Einstellung, die Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit, das Verständnis für die Zeichen der Zeit, das lobenswerte Bemühen, sich über den Parteien zu halten, die familiäre Herkunft, die Gesundheit, das Alter und die erblichen Eigenschaften mitbeachten.“

Bei der freien und geheimen Abstimmung über die Kandidaten sollen die Mitglieder der Bischofskonferenzen angeben, für welche Diözese oder welches Sonderamt der jeweilige Kandidat am besten geeignet ist. Sobald die Liste „würdiger und geeigneter“ Kandidaten für das Bischofsamt aufgestellt ist, sollen „vor Beendigung der Versammlung alle Aufzeichnungen vernichtet werden, aus denen man erkennen kann, nach welchen Gesichtspunkten jeder einzelne seine Stimme abgegeben hat“. Jedoch soll „über alles, was sich in der Versammlung zugetragen hat, nach den geltenden Rechtsnormen ein Protokoll angefertigt“ werden. Sitzungsprotokoll und Kandidatenliste soll der Präsident der Bischofskonferenz über den päpstlichen Vertreter an den Hl. Stuhl

leiten. Die von den Bischofskonferenzen eingereichten Kandidatenlisten „beschränken jedoch nicht die Freiheit des Papstes, dem kraft seines Amtes stets das volle Recht zusteht, auch von anderswoher benannte Kandidaten auszuwählen und einzusetzen“.

Vor der Ernennung eines Bischofs holt der Heilige Stuhl über den päpstlichen Vertreter im jeweiligen Land „ausführliche und zuverlässige Informationen ein, in dem er einzelne Personen befragt, die den Betreffenden gut kennen und über ihn eine möglichst umfassende Auskunft sowie ein kluges und vor Gott abgewogenes Urteil zu geben vermögen“. Der päpstliche Vertreter bedient sich bei dieser Untersuchung eigener Fragebogen, die er Bischöfen, Priestern und Ordensleuten vorlegt, doch „können auch kluge und erprobte Laien befragt werden, die nützliche Informationen über den Kandidaten besitzen“. Alle befragten Personen unterliegen dem „Secretum pontificium“, „wie es die Natur der Sache und die geschuldete Achtung gegenüber den Personen, um die es sich dabei handelt, erfordern“. Im Schlußartikel wird präzisiert, daß die neuen Richtlinien „die rechtmäßig gewährten oder erworbenen Privilegien und die besonderen vom Apostolischen Stuhl im Rahmen eines Vertrages oder auf andere Weise gebilligten Verfahrensweisen nicht außer Kraft setzen, noch an ihre Stelle treten“.

Das Dokument berührt nicht das Vorschlagsrecht des Staates in einzelnen Ländern bei der Bestellung von Bischöfen. (KNA.)

## 2. Erklärung der Glaubens- kongregation gegen einige Irrtümer der jüngsten Zeit

1. Das Geheimnis des menschgewordenen Sohnes Gottes und das Geheimnis der heiligsten Dreifaltigkeit, die beide zum Kern der Offenbarung gehören, müssen mit ihrer unverdorbenen Wahrheit das

Leben der Christen erleuchten. Da aber diese Geheimnisse in letzter Zeit durch Irrtümer erheblich angetastet wurden, hat die Kongregation für die Glaubenslehre beschlossen, den überlieferten Glauben an diese Geheimnisse in Erinnerung zu rufen und zu verteidigen.

2. *Der katholische Glaube an den Sohn Gottes, der Mensch geworden ist.* — Jesus Christus hat während seines Erdenlebens auf verschiedene Weise, durch Wort und Tat, das anbetungswürdige Geheimnis seiner Person zu erkennen gegeben. Nachdem er „gehorsam bis zum Tod“ geworden war, wurde er durch göttliche Kraft in der glorreichen Auferstehung erhöht, wie es dem Sohn, „durch den alles“ vom Vater erschaffen ist, zukam. Von ihm hat der hl. Johannes in feierlicher Weise verkündet: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort . . . Und das Wort ist Fleisch geworden“.

Die Kirche hat das Geheimnis des menschgewordenen Gottessohnes unverletzt gehütet und „im Laufe der Zeiten und der Jahrhunderte“ in einer immer weiter entfalteteten Sprache zu glauben vorgelegt. Im Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis, das bis zum heutigen Tag bei der Eucharistiefeier gesprochen wird, bekennt sie „Jesus Christus, Gottes eingeborenen und vom Vater vor aller Zeit gezeugten Sohn, . . . wahrer Gott vom wahren Gott, . . . eines Wesens mit dem Vater, . . . der für uns Menschen und um unseres Heiles willen . . . Mensch geworden ist“. Das Konzil von Chalcedon erklärte verbindlich zu bekennen, daß der Sohn Gottes seiner Gottheit nach vor aller Zeit vom Vater und seiner Menschheit nach in der Zeit aus der Jungfrau Maria gezeugt sei. Außerdem bezeichnet dieses Konzil den einen und selben Christus, den Sohn Gottes, als Person oder Hypostase; mit dem Ausdruck Natur aber bezeichnet es seine Gottheit wie seine Menschheit. Mit Hilfe dieser Bezeichnun-

gen lehrte das Konzil, daß in der einen Person unseres Erlösers sich seine beiden Naturen, die göttliche und die menschliche, unvermischt, unveränderlich, ungeteilt und untrennbar vereinen. In ähnlicher Weise lehrte das IV. Laterankonzil, es sei zu glauben und zu bekennen, daß der eingeborene Sohn Gottes, dem Vater gleichewig, wahrer Mensch geworden ist und daß er eine Person in zwei Naturen ist. Das ist der katholische Glaube, den unlängst das II. Vatikanische Konzil, das sich an die beständige Überlieferung der ganzen Kirche anschließt, an mehreren Stellen deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

3. *Neuere Irrtümer hinsichtlich des Glaubens an den menschgewordenen Sohn Gottes.* — Zu diesem Glauben stehen in offenem Widerspruch Meinungen, nach welchen es uns nicht geoffenbart und nicht bekannt sei, daß der Sohn Gottes von Ewigkeit her im Geheimnis der Gottheit, unterschieden vom Vater und vom Heiligen Geist, existiere; desgleichen Ansichten, nach denen der Begriff von der einen Person Jesu Christi, ihrer göttlichen Natur nach vor der Zeit von Gott und ihrer menschlichen Natur nach in der Zeit aus der Jungfrau Maria gezeugt, aufzugeben sei; und schließlich die Behauptung, nach der die Menschheit Jesu nicht in die ewige Person des Gottessohnes aufgenommen existiere, sondern vielmehr in sich selbst als menschliche Person, und nach der daher das Geheimnis Jesu Christi darin bestehe, daß der sich offenbarende Gott in höchster Weise in der menschlichen Person Jesu gegenwärtig sei. Wer so denkt, ist vom wahren Glauben an Christus weit entfernt, auch wenn er erklärt, die einzigartige Gegenwart Gottes in Jesus bewirke, daß er den höchsten Gipfel der göttlichen Offenbarung darstelle; er hat den wahren Glauben an die Gottheit Christi auch dann nicht voll erreicht, wenn er hinzufügt, Jesus könne deshalb Gott genannt werden, weil in sei-

ner, wie sie sagen, menschlichen Person Gott in höchster Weise gegenwärtig sei.

4. *Der katholische Glaube an die heiligste Dreifaltigkeit und besonders an den Heiligen Geist.* — Wenn man das Geheimnis der göttlichen und ewigen Person Christi, des Gottessohnes, aufgibt, macht man auch die Wahrheit von der heiligsten Dreifaltigkeit zunichte und mit ihr die Wahrheit vom Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn, oder aus dem Vater durch den Sohn, von Ewigkeit an ausgeht. Im Hinblick auf die neueren Irrtümer muß daher einiges über den Glauben an die heiligste Dreifaltigkeit und vor allem über den Heiligen Geist wieder in Erinnerung gebracht werden.

Der zweite Korintherbrief endet mit der wunderbaren Formel: „Die Gnade des Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes (sei) mit euch allen“. Der Taufbefehl, der uns im Matthäusevangelium berichtet wird, nennt den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist als die drei, die zum Geheimnis Gottes gehören und in deren Namen die neuen Gläubigen wiedergeboren werden sollen. Im Evangelium des hl. Johannes schließlich sagt Jesus von der Ankunft des Heiligen Geistes: „Wenn aber der Beistand kommen wird, welchen ich euch senden werde vom Vater, der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht, wird er von mir Zeugnis geben“.

Gestützt auf die Hinweise der göttlichen Offenbarung hat das Lehramt der Kirche, dem allein die „Aufgabe, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären“, anvertraut ist, im Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis den „Heiligen Geist“ bekannt, (als) den „Herrn und Lebensspender, ... der mit dem Vater und dem Sohn in gleicher Weise angebetet und verherrlicht wird“. Ebenso lehrte das IV. Laterankonzil, man müsse glauben und bekennen, daß „es nur einen wahren Gott gibt, ... Vater und

Sohn und Heiliger Geist: drei Personen, aber eine Wesenheit, ... : der Vater, der von keinem, der Sohn, der einzig vom Vater, und der Heilige Geist, der von beiden zugleich ausgeht, ohne Anfang, immer, und ohne Ende“.

5. *Neue Irrtümer über die heiligste Dreifaltigkeit und besonders über den Heiligen Geist.* — Vom Glauben weicht daher die Meinung ab, der zufolge uns die Offenbarung im ungewissen lasse über die Ewigkeit der Dreifaltigkeit und besonders über die ewige Existenz des Heiligen Geistes als einer Person in Gott, die vom Vater und vom Sohn unterschieden ist. Es ist wohl wahr, daß uns das Geheimnis der heiligsten Dreifaltigkeit in der Heilsordnung geoffenbart wurde, vor allem in Christus, der vom Vater in die Welt gesandt worden ist und der zusammen mit dem Vater den lebenspendenden Geist in das Volk Gottes entsendet. Durch diese Offenbarung aber ist den Gläubigen eine gewisse Kenntnis auch des innersten Lebens Gottes geschenkt worden, in welchem „der Vater, der zeugt, der Sohn, der geboren wird, und der Heilige Geist, der ausgeht, von gleichem Wesen und gleichem Rang“ sind, „von gleicher Allmacht und gleicher Ewigkeit“.

6. *Die Geheimnisse der Menschwerdung und der Dreifaltigkeit müssen treu bewahrt und erklärt werden.* — Was in den genannten Konzilsdokumenten ausgeführt wird über den einen und selben Christus, den Sohn Gottes, der seiner göttlichen Natur nach vor der Zeit und seiner menschlichen Natur nach in der Zeit ... ist, und ebenso über die ewigen Personen der heiligsten Dreifaltigkeit, gehört zur unveränderlichen Wahrheit des katholischen Glaubens.

Das hindert gewiß nicht, daß die Kirche es als ihre Pflicht ansieht, keine Anstrengungen zu unterlassen, in Anbetracht auch der neuen Denkweise des Menschen, die oben genannten Geheimnisse immer

wieder einer Betrachtung aus dem Glauben und theologischer Forschung zu unterziehen und in geeigneter Weise weiter zu erklären. Während man sich aber dieser unerläßlichen Forschungsaufgabe widmet, muß man sorgfältig darauf achten, daß diesen tiefen Geheimnissen niemals der Sinn genommen wird, den „die Kirche erkannt hat und erkennt“.

Die unverdorbene Wahrheit dieser Geheimnisse ist für die ganze Offenbarung Christi von allergrößter Bedeutung; denn sie gehören dermaßen zu ihrem Kern, daß auch der übrige Schatz der Offenbarung verfälscht wird, wenn sie selbst angetastet werden. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Wahrheit eben dieser Geheimnisse für das christliche Wirken, weil nichts die Liebe Gottes, auf die das ganze christliche Leben eine Antwort sein soll, so deutlich zeigt wie die Menschwerdung des Sohnes Gottes, unseres Erlösers, und weil die Menschen durch Christus, das Fleisch gewordene Wort, im Heiligen Geist den Zugang zum Vater haben und der göttlichen Natur teilhaftig werden.

7. In Bezug auf die Wahrheiten, welche die vorliegende Erklärung verteidigt, sind die Hirten der Kirche verpflichtet, die Einheit im Bekenntnis des Glaubens von ihrem Volk und vor allem von jenen zu verlangen, die aufgrund eines Auftrages seitens des kirchlichen Lehramtes ein theologisches Fach lehren oder das Wort Gottes verkünden. Diese Pflicht der Bischöfe gehört zu dem ihnen von Gott übertragenen Amt, zusammen mit dem Nachfolger des hl. Petrus das „Glaubensgut rein und unversehrt zu erhalten“ und „unablässig das Evangelium zu verkünden“. Sie dürfen es aufgrund dieser Pflicht ihres Amtes auch keinesfalls zulassen, daß die Diener des Wortes Gottes von der gesunden Lehre abweichen, sie verderben oder unvollständig weitergeben. Denn das Volk, das der Sorge der Bischöfe anvertraut ist und „für das sie

selbst Gott gegenüber Rechenschaft ablegen müssen“, „besitzt das heilige, unaufgebbare Recht, das Wort Gottes zu empfangen, und zwar das ganze Wort Gottes, das die Kirche unablässig tiefer erkennt“.

Die Christen aber — und vor allem die Theologen, angesichts ihres wichtigen Amtes und notwendigen Dienstes in der Kirche — müssen sich treu zu den Geheimnissen bekennen, an die diese Erklärung erinnert. Ebenso sollen sich die Söhne der Kirche auf Anregung und in Erleuchtung des Heiligen Geistes sowie unter Leitung ihrer Hirten und des Hirten der universalen Kirche an die gesamte Glaubenslehre halten, „so daß im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und seinem Bekenntnis völlige Übereinstimmung besteht zwischen Bischöfen und Gläubigen“.

Papst Paul VI. hat in einer dem unterzeichneten Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre am 21. Februar 1972 gewährten Audienz diese Erklärung zum Schutz des Glaubens an die Geheimnisse der Menschwerdung und der heiligsten Dreifaltigkeit vor einigen Irrtümern der letzten Zeit gebilligt, bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, am Sitz der Glaubenskongregation, am 21. Februar 1972, dem Fest des hl. Petrus Damiani.

Franjo Kardinal Seper,  
Präfekt;

† Paul Philippe,  
Titularerzbischof von Heracleopolis,  
Sekretär

## AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

### 1. Mitgliederversammlung der VDO

Vom 12.—14. Juni 1972 fand im Exerzientenheim Himmelsporten (Würzburg) die Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern statt. Die Tagung

wurde vom Ersten Vorsitzenden der VDO, P. Provinzial Dr. Alexander Senftle OFMCap (Koblenz) eröffnet. Zentrales Thema der diesjährigen Mitgliederversammlung war die Frage „Gemeinsame Synode und Orden“. Grundsätzliche Referate zu diesem Thema wurden vorgetragen von Dr. Friedrich Wulf SJ, München (Berufung und Aufgaben der geistlichen Gemeinschaften in Kirche und Welt von heute — Entwurf einer Synodenvorlage der Arbeitsgruppe 3 der Sachkommission VII) und von Dr. Alexander Senftle OFMCap, Koblenz (Schwerpunkte priesterlichen Dienstes — Das Grundsatzpapier der Arbeitsgruppe 2 der Sachkommission VII in seiner Bedeutung für die Ordenspriester). Bezug zum selben Thema hatte das „Arbeitspapier für die Gemeinsame Synode“, das P. Direktor Dr. Felix Schlösser CSSR, Frankfurt, vorlegte (Die pastoralen Dienste der Orden und ihre eigene Standortbestimmung). Eine besondere Note erhielt die Tagung durch die Anwesenheit des Sekretärs der Kongregation für Orden und Säkularinstitute, Dr. Augustin Mayer OSB, Erzbischof von Satrianum. Er sprach über „Die Anliegen der Ordensgemeinschaften in der Sicht der Religiösenkongregation“. Über „Wege und Forderungen in der Führungsverantwortung im Ordensleben“ referierten Prof. DDDr. Gustav L. Vogel SAC (Vallendar) und P. Klaus Doppler CSSp (Köln). Berichte und Informationen gaben P. Joh. Henschel CSSp (Knechtsteden) über die „Arbeitsgemeinschaft Berufsinformation der Männerorden (AGMO)“, P. Heinrich Goergen CSSp (Köln) über die „Schul- und kirchenpolitische Situation der Ordensschulen und Internate“, P. Josef Spielbauer CSSR (Gars/Inn) über die „Neuorientierung und Umgestaltung der Missionskonferenz (MK)“ sowie Dr. Felix Schlösser CSSR und Dr. Dietmar Westemeyer OFM (Frankfurt) über das „Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität“. Bei der täg-

lichen Eucharistiefeier (Konzelebration) hielten die Homilie P. Provinzial Dr. Lambert Schmitz OP (Köln) und Erzbischof Dr. Augustin Mayer OSB (Rom). Satzungsgemäß war die Neuwahl des Generalsekretärs der VDO durchzuführen; es wurde P. Dr. Karl Siepen CSSR wiedergewählt. Die Nachwahl von zwei Vorstandsmitgliedern und von Ersatzmännern hatte folgendes Ergebnis: Abt Laurentius Hoheisel OSB (Bad Wimpfen) und P. Provinzial Bernward Brenninkmeyer SJ (Berlin) wurden in den Vorstand und Abt Dr. Berthold Simons OSB (Kornelimünster) sowie P. Provinzial Klaus Gräve MSC (München) als Ersatzmänner gewählt.

## 2. Versammlung der Generalobern

Vom 24.—27. Mai 1972 fand in Villa Cavalletti bei Rom eine Kontaktversammlung der Generalobern und der Vorsitzenden nationaler Ordensobernvereinigungen statt. Von seiten der VDO nahm der Erste Vorsitzende P. Provinzial Dr. Alexander Senftle. OFMCap an der Versammlung teil. Im übrigen waren 60 Generalobern und 9 Vorsitzende nationaler Ordensobernvereinigungen erschienen. Thema der Tagung war „Das Gemeinschaftsleben“. Ein grundsätzliches Einführungsreferat gab Prof. Montironi, Soziologe an der Universität Perugia und der Gregoriana (Rom) über „Formen des Gemeinschaftslebens in der heutigen Gesellschaft“. Ferner berichtete P. Counesnogle OP über die Antworten, die von rund 60 Ordensgemeinschaften auf eine Rundfrage hin eingesandt worden waren, und aus denen hervorgeht, daß sich in den Orden das Gemeinschaftsleben seit dem 2. Vatikanum tiefgreifend geändert hat. Bei der Tagung war auch der Sekretär der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute, Dr. Augustin Mayer OSB, Erzbischof von Satrianum, zugegen (L'Osservatore Romano n. 125, v. 31. 12. 72).

### 3. Exerzitienangebote

Das Institut der Orden, Abt. Spirituelle Dienste, bot auch in diesem Jahr wieder Exerzitien für Verantwortliche in Männerklöstern an. Der erste Kurs (25.—27. Mai in Hofheim/Taunus) wurde von Prof. Dr. Peter Lippert CSSR gehalten und stand unter dem Thema „Aus der Hoffnung leben“. — Den weiteren Kurs (25.—29. September im Bildungshaus Kloster Schwarzenberg) hält P. Alois Stein SJ (Leitwort: „Prüft die Geister, ob sie aus Gott sind!“).

## BERICHTE AUS ORDENSVERBÄNDEN

### 1. Weihe an das Herz-Jesu

Am Herz-Jesu-Fest, 9. Juni 1972, erneuerte der Generalobere der Jesuiten, P. Pedro Arrupe, in feierlicher Weise die vor 100 Jahren vollzogene Weihe der Gesellschaft Jesu an das Heiligste Herz Jesu. Es handelte sich um eine öffentliche Zeremonie, die während einer Konzelebration unter ungemein großer Beteiligung der römischen Bevölkerung in der Jesuitenkirche „Al Gesù“ vollzogen wurde. In Anwesenheit von rund 150 Jesuiten (u. a. des Generalrates; Rektoren, Dekane und Professoren der päpstlichen Universität Gregoriana, des Bibel-instituts und des Orientalischen Instituts usw.) sprach P. Arrupe die ad hoc verfaßte Weiheformel, in der Art in der die Jesuiten ihre Gelübde ablegen, nämlich während der Obere eine konsekrierte Hostie in der Hand hielt (L'Osservatore Romano n. 134 v. 11. 6. 72).

### 2. Institut für Theologie des Ordenslebens „Claretianum“

1) *Gründung*: Das Institut für Theologie des Ordenslebens wurde durch ein Dekret der Sacra Congregatio pro Institutione Catholica vom 6. Juni 1971 innerhalb der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Lateran-Universität als Sektion zur Spe-

zialisierung in Theologie des Ordenslebens gegründet und kanonisch errichtet. Es ist eine Weiterentwicklung des Studium Theologicum „Claretianum“, das bereits der Theologischen Fakultät dieser Universität angeschlossen war. Die Führung des neuen Instituts ist den Claretinern anvertraut.

2) *Zielsetzung*: Das Institut dient vor allem der wissenschaftlichen Erforschung und Darlegung der biblischen und theologischen Grundlagen des Ordenslebens. Dabei sollen sowohl die geschichtlich-kulturellen, psycho-soziologischen und juristischen Aspekte berücksichtigt werden, als auch die gewandelten Verhältnisse der Zeiten und Menschen. So kann die besondere Verbindung der Ordensleute mit dem Geheimnis der Kirche in Erscheinung treten, wie auch deren Auftrag, alle Glieder der Kirche zur eifrigen Erfüllung der Pflichten ihrer christlichen Berufung hinzuziehen (vgl. Konst. Lumen Gentium, Nr. 44).

Außerdem verfolgt das Institut mit seiner Forschungsarbeit, Lehrtätigkeit und Organisation von eigenen wissenschaftlichen Zusammenkünften die Ausbildung von einschlägig qualifizierten Experten, Dozenten und Führungskräften.

3) *Studienplan*: Der Studienplan umfaßt einen doppelten Zweijahres-Kurs (Biennium. — *Das erste Biennium* vermittelt den Teilnehmern durch die verschiedenen *Hauptkurse, Sonderkurse, Übungen oder Seminare* eine spezialisierte Ausbildung und Einführung in die Methodik wissenschaftlicher Forschung.

*Haupt-Kurse* (für die ordentlichen Hörer verpflichtend): Biblische Grundlagen des Ordenslebens; Theologie des Ordenslebens: Existenz, Natur und Mission (4 Semester); Geschichte und Erscheinungsformen des Lebens nach dem Evangelium (2 Semester); Liturgische Spiritualität und Ordensleben; Kirchenrecht der Ordensleute und Säkular-Institute;

Anthropologie und Ordensleben; Fragen der allgemeinen und auf das Ordensleben angewandten Psychologie; Psychologische Fragen der Berufung zum Ordensleben; Sozio-kulturelle Aspekte des Ordenslebens; Problematik und Grundsätze der Erneuerung des Ordenslebens; Spezifische Methodenlehre.

*Sonder-Kurse* (die Hörer müssen eine Mindestzahl besuchen. Ihre Auswahl hat mehrere Wissensgebiete zu umfassen): Sie dienen der Vertiefung verschiedener Einzelfragen, die im Verlauf der Untersuchungen der Komponenten des Ordenslebens aufgetaucht sind.

*Übungen oder Seminare*: Sie sollen den Teilnehmern vor allem die Aneignung der wissenschaftlichen Methodik vermitteln und sind auf die Dissertationsarbeit für das Lizentiat ausgerichtet.

— *Das zweite Biennium* dient der eigentlichen Forschungsarbeit und will zur vollen wissenschaftlichen Reife führen. Die Teilnehmer machen weitere Kurse und Übungen im Hinblick auf ihre Doktorarbeit. Die Themen der Kurse und Übungen dieses Bienniums werden Jahr für Jahr festgelegt.

4) *Akademische Grade*: *Lizentiat in Theologie des Ordenslebens* nach zweijährigem Spezialstudium.

*Doktorat in Theologie mit Spezialisierung in Theologie des Ordenslebens* nach dem Biennium der wissenschaftlichen Forschung und Veröffentlichung der Doktorarbeit.

5) *Ort der Lehrtätigkeit*: Das Institut entfaltet seine Lehrtätigkeit an der Päpstlichen Lateran-Universität.

6) *Diplom*: Das Institut für Theologie des Ordenslebens bietet einen weiteren zweijährigen Kurs an mit Unterweisung in Theologie des Ordenslebens (*cursus minor*). Als Abschluß kann ein entsprechendes Diplom erlangt werden. Zum Besuch dieses Kurses wird Höhere Schulbildung erfordert (Staatliche Reifeprü-

fung, Lehrbefähigung usw.) oder ein entsprechender Titel, der vom Leiter des Instituts anzuerkennen ist.

7) *Leitung*: Zum Präses des Instituts wurde der deutsche Claretinerpater Alois Hornung bestellt. Vizepräses ist P. Matias Augé CMF; das Sekretariat wird von P. José Rovira CMF geleitet.

## VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

### 1. Bischofskonferenz in Essen — Synode

Vom 10. bis 13. April trafen sich 50 Bischöfe, Weihbischöfe und Kapitularvikare zu einer außerordentlichen Sitzung in Essen. Sie berieten die bei der Frühjahrskonferenz der Deutschen Bischofskonferenz in Freising noch offen gebliebenen Fragen. Vor allem aber arbeiteten sie die Synodenvorlagen durch, die von den einzelnen Sachkommissionen seit der Konstituierung der Synode im Januar 1971 erarbeitet worden sind.

Die Bischöfe bestimmten, daß bei der Vollversammlung vom 10. bis 14. Mai in Würzburg die Frage „Pastorale Hilfe für Geschiedene“ nur im Zusammenhang einer Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ behandelt werden darf. Ebenso klammerten sie die „viri probati“ als Behandlungsgegenstand aus.

Schließlich nahm die Konferenz auch zu einer kürzlich im „Publik-Forum“ veröffentlichten Verlautbarung von 33 Theologen Stellung, die unter dem Titel „Wider die Resignation in der Kirche“ das „kirchliche System“ als Wurzel allen Übels angeprangert haben. In der von den Bischöfen dazu abgegebenen Erklärung heißt es u. a.:

„Wir Bischöfe übersehen nicht, daß es in der Kirche Fehler gibt. Aber in den Vorschlägen der unterzeichnenden Theologen sehen wir keine Hilfe. Sie sagen: ‚Selber

handeln' und ‚gemeinsam vorgehen‘. Auch wir bejahen dies. Aber sich gegen die Leitung der Kirche militant solidarisieren, verstößt gegen die Gemeinschaft des Glaubens und schafft neue Polarisierungen. Sie sagen: ‚Zwischenlösungen anstreben‘. Auch wir Bischöfe wissen, daß die Erneuerung der Kirche eine bleibende Aufgabe ist, die in Schritten erfolgen muß. Aber wir lehnen ‚Zwischenlösungen‘ ab, die mit der Absicht erfolgen, Druck auszuüben; Appelle zur Auflehnung und Kraftproben von Gruppen führen zu Spaltungen. Wir verwahren uns entschieden gegen den Aufruf, sich eigenmächtig von verbindlichen kirchlichen Verpflichtungen zu entbinden und die Gemeinden in Widerstreit zum Bischof zu bringen.

Wider die Resignation helfen weder Verdächtigungen noch Vorwürfe, schon gar nicht Rebellion. Die Krise überwinden nur lebendiger Glaube, tätige Hoffnung und treuer Dienst. Sie müßten uns zur Solidarität und Zusammenarbeit führen.“ (RB n. 17, 23. 4. 72, 8).

## 2. Bayerische Bischofskonferenz — Gesamthochschulen

Die Errichtung einer kirchlichen integrierten Gesamthochschule in *Eichstätt* ist von den bayerischen Bischöfen offiziell beschlossen worden. Damit werden die bisherige „Kirchliche Theologische Hochschule in Bayern“ und die kirchliche Pädagogische Hochschule in diese Gesamthochschule eingegliedert. Sie verlieren dadurch ihre Eigenschaft als selbständige Hochschulen. Die kirchliche Gesamthochschule in *Eichstätt* wird ähnlich wie die in *Bamberg* geplante Gesamthochschule sowohl wissenschaftliche Ausbildungsbereiche als auch Fachhochschulstudiengänge anbieten. Im einzelnen sind Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrer aller künftigen Schulstufen mit Ausnahme des naturwissenschaftlichen Sektors, für Theologen und Religionspädagogen vorgesehen.

Die Kapazität der künftigen Gesamthochschule soll innerhalb der nächsten fünf Jahre auf rund 2500 Plätze ausgebaut werden. Etwa je 200 Studienplätze sind für die Ausbildungseinrichtungen Sozialwesen und Seelsorgsberufe vorgesehen.

Der Bayerische Ministerrat hat den Entwurf eines Gesetzes verabschiedet, wonach der Freistaat Bayern in *Bamberg* am 1. August 1972 eine Gesamthochschule errichtet. Die Philosophisch-Theologische Hochschule und die Pädagogische Hochschule der Stadt sollen in die neue Hochschule eingegliedert werden. (RB n. 23, 4. 6. 72, 6).

## 3. Erzbischof Schäufele — Bußgottesdienst

Immer wieder entsteht Uneinigkeit und Verwirrung wegen des falsch verstandenen Bußgottesdienstes: Darum ist es meine Pflicht als Bischof, dem die Sorge um richtige Spendung der Sakramente und die Einheit der Gemeinden aufgetragen ist, zu diesen Fragen ein klares Wort zu sagen:

a) Bußgottesdienste sind eine wertvolle Bereicherung des christlichen Lebens. In ihnen wird der Gemeinde, nicht nur dem einzelnen, Gottes Wort verkündet, das zur Umkehr ruft. Gemeinsam spricht die Gemeinde das Bekenntnis der Schuld, gemeinsam richtet sie die Bitte um Vergebung an den barmherzigen Gott. Bußgottesdienste, besonders während der Bußzeiten des Kirchenjahres, haben den Sinn, die Gewissen und Herzen für die Erneuerung des Lebens aus dem Glauben zu öffnen.

b) Bußgottesdienste sind niemals Ersatz oder eine neue Form des Bußsakramentes. Das Sakrament der Buße wird nur in der Einzelbeichte gespendet. Das Sakrament ist wirksames Zeichen der Vergebung, österliches Geschenk des Auferstandenen.

c) Wer eine schwere Sünde (Todsünde) begangen hat, ist zur Einzelbeichte streng

verpflichtet. Mit der Teilnahme an einem Bußgottesdienst wird diese Verpflichtung nicht erfüllt. (Nur in Notlagen, Krieg usw. erteilt die Kirche die allgemeine Losprechung mit der Auflage, die schweren Sünden baldmöglichst in der Einzelbeichte zu bekennen).

d) Auch bei läßlichen Sünden ist die Einzelbeichte von hohem Wert. Ich bitte die Gläubigen, gerade in der österlichen Zeit, durch die Teilnahme an einem Bußgottesdienst und persönliche Gewissensprüfung bereitet, das Sakrament der Vergebung zu empfangen. Der Wert der Einzelbeichte kann durch Bußgottesdienste nicht ersetzt werden. Beide Formen, Einzelbeichte und Bußgottesdienst, haben ihren eigenen nicht einfach austauschbaren Sinn in der Umkehr des Herzens zu Gott, zu der uns das Evangelium ruft.

e) Ich bitte die Priester, diese gültige kirchliche Lehre klar und eindeutig zu verkünden und besonders in der österlichen Zeit reichlich Gelegenheit zur persönlichen Beichte zu geben.

f) Die Erneuerung der persönlichen Beichte ist eine der wichtigsten pastoralen Aufgaben angesichts der um sich greifenden Entpersönlichung des Lebens. Lassen wir jetzt nicht das fallen, was in der Kirche sich als Quelle der Erneuerung des inneren Menschen und der kirchlichen Gemeinschaft bewährt hat! (Amtsblatt Freiburg 1972, 27).

#### 4. Bischof Volk — Ehrfurcht vor der hl. Eucharistie

Bischof Volk, Mainz, sagt in seinem diesjährigen Fastenhirtenbrief u. a.: „Es trifft das Christliche in der Wurzel, wenn der Christ seinen Leib aus dem Religiösen ausklammert. Und da gibt es erschreckende Erfahrungen: Ehrfurchtlosigkeit im Gottesdienst; die Scheu, sein Knie zu beugen; bestürzende Formlosigkeit beim Empfang der heiligen Kommunion, gleich in welcher Weise sie gespendet wird.“

(RB n. 17, 23. 4. 72, 16).

#### 5. Bischof Wittler — Lebensfrage der Kirche

Das Problem der Priester- und Ordensberufungen bezeichnet der Bischof von Osnabrück, Dr. Helmut Hermann Wittler, als eine Lebensfrage der Kirche. Er fühle sich verantwortlich, die Mitsorge aller Gläubigen immer neu wachzurufen. Dies schreibt der Bischof in einer Verlautbarung zum „Weltgebetstag für geistliche Berufe“. Die Priester fordert er auf, sich nicht nur an diesem Tag, sondern auch sonst zu bemühen, Verständnis und Mitverantwortung für die kirchlichen Berufe zu wecken. (KNA)

#### GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN BISTÜMER

##### 1. Erste Arbeitssitzung der Vollversammlung

Rund 15 Monate nach der konstituierenden Sitzung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. OK 12, 1971, 212) waren vom 10.—14. Mai 1972 die Synodalen zur ersten Arbeitssitzung der Vollversammlung in Würzburg zusammengekommen. Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Synode, Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof von München und Freising, lagen ihnen neun Vorlagen aus den drei Themenbereichen Kirche und moderne Massenmedien, Verkündigung und Sakramentenseelsorge, Probleme der innerkirchlichen Strukturen zur Beratung in erster Lesung vor. Sie waren von den Sachkommissionen in zahlreichen Arbeitssitzungen vorbereitet worden.

Von den insgesamt 321 Synodalen waren 308 versammelt. Dazu kamen die 79 Berater der Kommissionen. Diese Vollversammlung hatte über die Annahme oder Ablehnung der Vorlagen abzustimmen. Beschlüsse können erst nach der zweiten (oder dritten) Lesung verabschiedet werden.

Außer der täglichen Eucharistiefeyer der Synodalen fanden während der Synode ein Bußgottesdienst und eine Marienstunde statt.

## 2. Diskussion um „Publik“

Die Beratungen begannen mit einer Aussprache über die Vorlage für ein Konzept über die gesamte publizistische Arbeit der Kirche. Dieser Fragenkomplex war der Vollversammlung gleichsam außerfahrplanmäßig vorgeschaltet worden, weil 87 Synodalen nach der Einstellung der Wochenzeitung „Publik“ eine Aussprache darüber beantragt hatten.

Erwartungsgemäß kam es dabei zu lebhaften Auseinandersetzungen. Anders allerdings als die aufgeregten Diskussionen unmittelbar nach dem Eingehen von „Publik“ wurden sie in einer durchaus sachlichen Atmosphäre geführt. Zu dieser Versachlichung hatten vor allem die Gutachten zweier Zeitungswissenschaftler und eine ausführliche Dokumentation des ehemaligen Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz, Prof. Dr. Karl Forster, über die Gründung, die Entwicklung und das Ende von „Publik“ beigetragen, Unterlagen, die bei einem Papiergewicht von zweieinhalb Pfund wesentlich zur Aufhellung beitrugen.

Zwar wurde auch in der Synodendiskussion der Vorwurf laut, die Bischöfe hätten das Ende von „Publik“ absichtlich herbeigeführt, und zwar nicht nur aus materiellen Gründen, sondern um eine unbequeme kritische Stimme loszuwerden. Die Bischöfe wiesen solche Behauptungen als Verleumdung zurück. Sie konnten unter Hinweis auf die Untersuchungen nachweisen, daß die Weiterführung des Blattes trotz der großzügigen finanziellen Unterstützung in einer Gesamthöhe von 32 Millionen DM aufgrund der verlegerischen und redaktionellen Fehlentwicklung unmöglich geworden war. Das „Publik“-Ende bedeute jedoch keinesfalls das Ende der Verpflichtung zu weiterem

Engagement auf dem Gebiet der kirchlichen Publizistik.

## 3. Publizistisches Sofortprogramm

Als Sprecher der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz legte Weihbischof Dr. Georg Moser, Rotenburg, ein Sofortprogramm vor. Es sieht u. a. vor die Einrichtung eines Referates für Publizistik beim Sekretariat der Bischofskonferenz, den Aufbau eines Dokumentationszentrums, den Ausbau der Katholischen Nachrichtenagentur, die Weiterentwicklung der Kirchenpresse, die Förderung auch der verlegerischen Zusammenarbeit der kirchlichen Presse sowie eine gezielte Förderung des journalistischen Nachwuchses. Die Frage eines Nachfolge-Organs für „Publik“ wurde offengehalten.

Schließlich wurden die Vorlagen der Sachkommission VI (Erziehung — Bildung — Information) und einer aus Vertretern der Kommissionen I, V und VI gebildeten Gemischten Kommission über die „Grundsätze für ein Konzept kirchlicher Publizistik“ mit großer Mehrheit der Sachkommission VI zur weiteren Behandlung überwiesen.

## 4. Beteiligung der Laien an der Verkündigung

Mit einer Frage, die sicherlich auch außerhalb der Synode eine breite Diskussion auslösen wird, beschäftigt sich die Vorlage der Sachkommission I (Beteiligung der Laien an der Verkündigung). Sie wünscht, daß mit der Verkündigung im Gottesdienst bestimmter Gemeinden auch qualifizierte Männer und Frauen aus dem Laienstand betraut werden sollen; doch solle die Predigt nach wie vor die Hauptaufgabe des Priesters bleiben.

Schon die Bischofskonferenz vom 18. November 1970 hat grundsätzlich der Beauftragung von Laien mit der Verkündigung zugestimmt (vgl. OK 12, 1971, 81). So empfahl ihr Sprecher auch in der Syno-

denvollversammlung die Weiterbehandlung in der Sachkommission unter Berücksichtigung bestimmter Überlegungen. Notwendig sei vor allem eine klare Unterscheidung zwischen „Amt“ und „Dienst“; die Laienverkündigung könne nicht als ein kirchliches Amt verstanden werden, sie sei Auftrag und Dienst.

In der Aussprache wurden zahlreiche Gesichtspunkte für und gegen die Vorlage ins Feld geführt. Wird der Priester nicht zum bloßen Sakramentenspender und der Priesterberuf nicht noch weiter zurückgehen, wenn plötzlich auch Laien predigen dürfen? Und umgekehrt: droht dadurch nicht eine Klerikalisierung der Laien? Geschieht hier nicht etwas Paradoxes: eine Flucht der Laien in den Kirchenraum, während Priester in den weltlichen Raum fliehen? Doch wurde auch das Zukunftsweisende der Vorlage gesehen und gewürdigt. In den Gemeindegottesdienst können bei der Verkündigung auch die spezifischen Erfahrungen der Laien und ihr Glaubenszeugnis eingebracht werden.

Wer kommt für die Laienpredigt in Frage? Man verwies auf die vielen Laientheologen und Seelsorghelferinnen. Aber bei diesen soll es nicht bleiben. Aus der Gemeinde sollen die Verkündiger kommen. Und zwar nicht die „verhinderten Priester“, die sich danach drängen und von denen die Gemeinde vielleicht gar nichts wissen will, sondern bewährte Männer und Frauen, die Kenntnisse und Erfahrungen im Glauben besitzen.

Die Vorlage wurde mit der Mehrheit von 256 zu 18 Stimmen bei 5 Enthaltungen als weitere Beratungsgrundlage angenommen.

### 5. T a u f e

Mit seelsorglichen Richtlinien zur Vertiefung des Taufverständnisses befaßt sich eine Vorlage der Sachkommission II (Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität). Der Zusammenhang zwischen Glaube und

Taufe und der Charakter der Taufe als persönliche Glaubensentscheidung soll wieder deutlicher hervortreten. Das gilt auch für die Kindertaufe. Schon bei der Änderung der Taufliturgie wurde darum die Verantwortung der Eltern für die religiöse Erziehung ins Blickfeld gerückt (vgl. OK 12, 1971, 77). Das Taufgespräch mit den Eltern soll nach der Vorlage verpflichtend werden. Auch die Möglichkeit eines Taufaufschubs soll es geben für den Fall, daß die Eltern nicht in der Lage oder willens sind, ihr Kind christlich zu erziehen.

Der Taufe von Erwachsenen oder Jugendlichen soll ein Katechumenat als Vorbereitung vorausgehen.

In der Diskussion wurde u. a. gesagt, daß in der Vorlage das Bekenntnis zur Kindertaufe und ihr Charakter als ungeschuldetes Gnadengeschenk Gottes stärker betont werden müsse. Gefordert wurden auch brauchbare Kriterien für den Fall eines Taufaufschubs. Für die Taufspendung soll schon die Taufbitte der Eltern ausreichend sein, wenn sie die anderweitige religiöse Erziehung des Kindes nur nicht behindern.

Die Vorlage wurde mit Mehrheit (229 zu 6 Stimmen, 7 Enthaltungen) als Arbeitsgrundlage zur Weiterbehandlung in der Sachkommission angenommen.

### 6. B e i c h t e

Die Buße als Zeichen der Abkehr von der Sünde und der Umkehr zu Christus ist die bestimmende Lebensgrundlage des Christen. In einer Vorlage der Sachkommission II beschäftigte sich die Synode in ihrer fünften Sitzung mit dieser entscheidenden Frage. Die Kirche kennt verschiedene Formen von Buße und Sündenvergebung. Unter ihnen nehmen die Beichte als Bußsakrament, das Schuldbekenntnis in der Eucharistiefeier und in jüngster Zeit auch der öffentliche Bußgottesdienst der Gemeinde einen besonderen Platz ein. Die Diskussion kreiste

um die Frage: Machen wir es uns mit der Buße nicht vielfach zu leicht — sei es in der Form der „Abfertigung“ bei Massenbeichten, sei es in der Form der Bußandachten, von denen man sich „billige“ Vergebung erhofft? Der Synode kam es darauf an, zu einer echten Erneuerung der Bußgesinnung und der Bußpraxis zu kommen. Dabei hält die Vorlage daran fest, daß für die Vergebung schwerer Sünden das Bekenntnis in einer persönlichen Beichte dogmatisch unauflösbar ist.

Als Sprecher der Bischofskonferenz, die in der Vorlage eine gute Grundlage für die Vertiefung des Bußgedankens sieht, wies Bischof Volk von Mainz darauf hin, daß die Beichte immer auch eine geistliche Hilfe ist, die durch nichts anderes ersetzt werden kann. Der Bischof von Speyer, Dr. Friedrich Wetter, hielt es weder für wünschenswert noch für möglich, Bußandachten als Form des Bußsakramentes anzuerkennen. Ein Antrag, die Synode sollte sich mit der Frage beschäftigen, ob Bußgottesdienste sakramentalen Charakter haben, wurde abgelehnt.

Mit 240 Stimmen gegen 14 Neinstimmen bei 11 Enthaltungen wurde die Vorlage schließlich mit einer Reihe von Abänderungsanträgen der Sachkommission II zur weiteren Behandlung überwiesen.

#### 7. Mitverantwortung in der Kirche

Die Sachkommissionen VIII und IX legten der Synode zwei Vorlagen vor, die unter dem Titel „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ und „Leitung der Verwaltung der Bistümer“ eingebracht wurden. Ihr gemeinsamer Nenner ist die „Mitverantwortung“ aller in der Kirche.

Die beiden Vorlagen hatten schon vor der Vollversammlung ein lebhaftes und zwiespältiges Echo hervorgerufen. Es war die Rede von einem Rechts- und Machtanspruch der Laien, der das kirchliche Lei-

tungsamt in unzulässiger Weise einschränken wolle.

Die Berichterstatter wiesen solche Vorwürfe zurück. Es handle sich keineswegs um einen innerkirchlichen Machtkampf; vielmehr gehe es um die bestmögliche Zusammenfassung freier Laieninitiativen, die sowohl der Einheit der Sendung wie der Verschiedenheit der Dienste in der Kirche gerecht zu werden versuche.

Für die Bischofskonferenz, die in den Vorlagen grundsätzlich eine geeignete Diskussionsgrundlage sieht, trug Bischof Dr. Wittler von Osnabrück eine Reihe von Änderungswünschen vor: Funktion und Vollmacht des kirchlichen Amtes müßten positiv umschrieben werden; die Zuständigkeit der Ratsgremien müsse präzisiert werden; die Mitverantwortung im Bereich der kirchlichen Finanzen müsse die bestehende Rechtslage berücksichtigen. Bischof Wittler gab weiter zu bedenken, ob das vorgesehene Mitentscheidungsrecht praktikabel sei und ob demgegenüber nicht die Mitverantwortung durch Beratung zu gering veranschlagt werde.

Der Bischof von Augsburg, Dr. Stimpfle, glaubte in der Vorlage ein gewisses Mißtrauen gegenüber den Trägern des kirchlichen Amtes vorzufinden und Demokratisierungsvorstellungen, die der Struktur der Kirche fremd seien.

Mit großer Mehrheit entschied die Synode schließlich, daß auf der Grundlage des Vorschlags der Sachkommission VIII weitergearbeitet werden soll.

#### 8. „Viri probati“

Knapp vier Wochen vor dem Beginn der Vollversammlung hatte die Bischofskonferenz der Zentralkommission mitgeteilt, daß die Frage der Zulassung bewährter verheirateter Männer („viri probati“) zum Priestertum als Beratungsgegenstand abgesetzt werden solle. Das hatte nicht nur in der zuständigen Sachkommission son-

dern darüber hinaus zu einer Spannung geführt. Es stand nicht in Zweifel, daß die Bischöfe nach dem Synodenstatut das Recht zu dieser Maßnahme besaßen. Der Unmut bezog sich auf die Form. Man hielt es für einen „schlechten Stil“, daß das Veto der Bischöfe ohne vorherige Fühlungnahme mit den zuständigen Kommissionen und erst erfolgte, nachdem das Thema bereits in zahlreichen Kommissionssitzungen unbeanstandet behandelt worden war.

Am vorletzten Abend der Vollversammlung gab der Präsident der Synode, Kardinal Döpfner, für die Bischofskonferenz eine Erklärung ab. Die Bischöfe hatten sich in einer Blitzkonferenz während der Synode noch einmal mit der Angelegenheit befaßt. Zwar mußten sie es nach wie vor ablehnen, daß die Synode zur Frage der „viri probati“ eine Stellungnahme abgebe, und zwar mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Bischofsynode in Rom zu dieser Frage und weil sie der Auffassung seien, daß die Zulassung verheirateter Männer zum Priesteramt in der derzeitigen Situation nicht zu realisieren sei. Das aber bedeute keine Einschränkung der Freiheit der Synode und kein Verbot, über diese Frage zu diskutieren.

Auch Weihbischof Moser von Rottenburg versicherte, es handle sich bei dem Beschluß der Bischofskonferenz um keinen „Maulkorbberlaß“. Er bat um Vergebung, falls in der Art des Vorgehens Fehler gemacht worden seien, und appellierte an die Synode, einen „Mangel an Form nicht ebenfalls mit einem Formmangel zu quittieren“.

Die anschließende Diskussion wurde zwar rückhaltlos und offen, aber in verständlichem Geiste geführt. Ein Synodale nannte diese Aussprache eine „Sternstunde im Reifeprozess der Synode“.

9. Seelsorgliche Strukturen  
Aus der Erfahrung, daß die gesellschaft-

liche Entwicklung und die Bewußtseinslage der Menschen sich heute grundlegend gewandelt haben, hat sich die Sachkommission IX eine Rahmenordnung für die seelsorglichen Strukturen ausgearbeitet. Sie soll auch unter den veränderten Verhältnissen lebendige Gemeinden ermöglichen und versuchen, die Seelsorgsaufgaben auf der Ebene der Pfarrei, des Dekanats, der Region und der nicht ortsgebundenen Gemeinden und Gruppen zu ordnen und aufeinander abzustimmen.

Der Erzbischof von Köln, Kardinal Höffner, erhob im Namen der Bischofskonferenz theologische und kirchenrechtliche Bedenken gegen den in der Vorlage verwendeten „Gemeinde“-Begriff. Bedenklich sei auch das Auseinanderteilen in rechtliche und seelsorgliche Vorstellungen. Die Bischöfe halten daher eine entsprechende Umarbeitung für erforderlich.

Die Sachkommission wird auf der Grundlage der in den Diskussionen vorgetragenen Anregungen die Vorlage weiterbearbeiten.

#### 10. Koordination kirchlicher

##### Nachrichtenvermittlung

Außer mit dem Gesamtkonzept für die kirchliche Publizistik hatte sich die Synode zuletzt auch noch mit der Vorlage der Sachkommission VI für die Errichtung einer zentralen Stelle für Publizistik zu befassen. In ihr sollen die auf diesem Gebiete bereits vorhandenen Einrichtungen bei voller Wahrung ihrer Eigenständigkeit arbeitsmäßig und örtlich zusammengefaßt werden. Dadurch soll eine bessere Koordination und eine größere Wirkungsmöglichkeit erreicht werden. Das erscheint vor allem auch im Hinblick auf die rasante Entwicklung im Bereich der elektronischen Massenmedien wichtig.

Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß es sich dabei keinesfalls um eine Art

Propagandaministerium der Bischofskonferenz oder um eine Monopolisierung der Nachrichten- und Informationspolitik handle.

Die weitere Behandlung dieses Planes in der Sachkommission, der die Vollversammlung zustimmte, wird dabei allerdings darauf zu achten haben, daß, wie es in der Diskussion zum Ausdruck kam, nicht nur eine Verbesserung im innerkirchlichen Bereich, sondern auch eine größere Wirkung kirchlicher Publizistik nach außen erreicht werden kann.

#### 11. Neuer Vorsitzender der Sachkommission VI

Claus Kühn, Synodale aus Hamburg, wurde zum neuen Vorsitzenden der Kommission VI (Erziehung — Bildung — Information) gewählt (vgl. OK 12, 1971, 214).

#### 12. Weitere Arbeit

Zwischen den beiden Vollversammlungen haben die Synodalen in den Sachkommissionen eine respektable Fleißarbeit geleistet. Sie steht in umgekehrtem Verhältnis zu der Resonanz, die die Synode bisher in den Gemeinden gefunden hat. Nach der ersten öffentlichen Lesung von neun Vorlagen mag sich das vielleicht ändern.

Diese erste Lesung konnte noch keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Die Vorlagen gehen wieder in die Kommissionen zurück. Erst in der zweiten oder dritten Lesung muß dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit darüber entschieden werden. Dabei wird immer zu beachten bleiben, daß das Bemühen der Synode nicht nur um äußere organisatorische Formen, um das häufig gebrauchte Wort „Strukturen“ gehen darf, sondern um den Auftrag, Geist und Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Kirche Deutschlands lebendig zu machen (RB n. 21, 21. 5. 72, 4).

## AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

### 1. Ausländerseelsorge

Das Ordinariat Rottenburg veröffentlichte am 2. März 1972 „Empfehlungen der Kirchenleitungen und der kirchlichen Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg“. Es geht in den Empfehlungen vor allem um die Gestaltung des „Tages des ausländischen Mitbürgers“ (Amtsblatt Rottenburg 1972, 38).

### 2. Priesterrat

Eine umfangreiche „Ordnung des Priesterrates im Bistum Regensburg“ wurde am 2. April 1972 veröffentlicht (Amtsblatt Regensburg 1972, 30).

### 3. Nebenbeschäftigung der Geistlichen

Das Ordinariat Augsburg gab am 9. März 1972 eine Belehrung über die versicherungsrechtliche Behandlung von Nebenbeschäftigungen der Geistlichen (Amtsblatt Augsburg 1972, 63).

### 4. Pastoralassistenten

In der Erzdiözese München und Freising wurde am 25. Februar 1972 ein Statut für die Pastoralassistenten verkündet. Das Statut befaßt sich mit der Ausbildung, den Aufgabenbereichen und der Anstellung der Pastoralassistenten (Amtsblatt München-Freising 1972, 78).

### 5. Pfarrgemeinderat

Ausführungsrichtlinien zu der Satzung der Pfarrgemeinderäte wurden am 20. Februar 1972 im Erzbistum München und Freising in Kraft gesetzt (Amtsblatt München-Freising 1972, 82).

### 6. Lage der Katholischen Freien Schulen

Die Katholische Bundeskonferenz für Schule und Erziehung betrachtet die gegenwärtige bildungspolitische Situation in der Bundesrepublik als Herausforderung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft. Diese Herausforderung muß

angenommen werden und dazu führen, daß das katholische freie Schulwesen zeitgemäß fortentwickelt wird. Dazu gehört die Bereitschaft zum Engagement, u. a. auch zur Auseinandersetzung im politischen Raum.

Alle Gesichtspunkte, die allgemein für ein Schulwesen in freier Trägerschaft sprechen, begründen auch die Existenz katholischer Freier Schulen. Die folgenden Punkte heben sich besonders ab.

Katholische Christen gestalten Schulen,

- um damit jungen Menschen einen Dienst zu erweisen;
- um ihre Erziehungs- und Bildungsvorstellungen in die gesellschaftliche Entwicklung einzubringen;
- um in der Mitsorge für das Heil junger Menschen deren religiöse Erziehung und Bildung zu fördern;
- um ein Angebot von Gleichsinnigkeit der pädagogischen Bemühungen von Elternhaus und Schule zu machen;
- um Probleme der Kirche in der kommenden Generation lösen zu helfen;
- um einen geschichtlich gewachsenen und wertvollen Bestand an Schulen zu erhalten und weiterzuentwickeln;
- um innerhalb der Kirche eine auf praktischen Erfahrungen basierende Vorstellung von den Möglichkeiten und Problemen der Schule zu sichern.

In der katholischen Freien Schule wird die Konfrontation der Sachergebnisse der Fächer mit den Aussagen der Offenbarung und der Dokumente der Kirche prinzipiell intendiert; das Christliche ist also nicht als ein den Fachunterricht prägendes Prinzip zu verstehen, vielmehr eben als ein prinzipiell intendierter, konfrontierender Gesichtspunkt.

Eine so verstandene Schule lebt wesentlich von einem ständigen Bemühen um einen weitreichenden Konsens zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Trägern. Daraus können sich neue Formen des Zusammenwirkens ergeben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist jede katholische Freie Schule zu ständiger Selbstkontrolle veranlaßt.

Die Chance, Lehrerfortbildung in kirchlicher Trägerschaft betreiben zu können, sollte genutzt und verstärkt werden. Neben der fachwissenschaftlichen Weiterbildung ist eine dauernde pädagogische Reflexion und Abstimmung in den Kollegien gefordert, um der besonderen Zielsetzung der katholischen Schule gerecht zu werden.

Die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind in das Gesamtfeld des öffentlichen Bildungswesens eingeordnet. Die hieraus sich abzeichnenden Aufgaben werden zweifellos zu strukturellen Veränderungen auch im katholischen Bildungswesen führen müssen. Eine wichtige Voraussetzung für die Lösung der damit verbundenen Probleme ist eine administrative Einrichtung auf Bundesebene, die ihrer Organisation und Struktur nach in der Lage ist, durch Dokumentation, Informationsaustausch, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Bildungsplanung — um nur einige Schwerpunkte zu nennen — die katholischen Freien Schulen selbst wie auch die regional für das katholische freie Schulwesen Tätigen in ihrer Arbeit ausreichend zu unterstützen. Wirksame Handlungsfähigkeit auf und zwischen allen Ebenen hat die zentrale Koordination aller Initiativen und Reaktionen auf dem Sektor Schule und Bildung zur Voraussetzung, so daß es zweckmäßig erscheinen muß, die „Kirchliche Zentrale für katholische Freie Schulen“ der „Bischöflichen Hauptstelle“ anzugliedern und angemessen auszustatten.

Regional sollte vordringlich der Kontakt der Kollegien der katholischen Freien Schulen eines jeweiligen Bereichs organisiert werden. Um zur Koordinierung, ggf. Kooperation der verschiedenen Schulträger (Schulwerk!) zu gelangen, wird eine leistungsfähige administrative Stelle im Regionalbereich erforderlich werden, die

Angelegenheiten der Freien Schule bearbeitet und zusammen mit der Landeschulkonferenz die Verbindung zu den Einrichtungen auf Bundesebene herstellt.

## KIRCHLICHE BERUFE

1. Papstbotschaft zum Welttag der geistlichen Berufe  
Papst Paul VI. veröffentlichte am 18. März 1972 eine Botschaft zum 9. Welttag der geistlichen Berufe. Der Papst spricht die gesamte Kirche an in ihrer Mitverantwortung für die geistlichen Berufe. Hinsichtlich der Berufung zum Priestertum erinnert er an die Ergebnisse der letztjährigen Bischofssynode, die sich mit dieser Frage eingehend befaßt hatte (vgl. OK 13, 1972, 72). Wer zum Priestertum berufen ist, ist dazu bestimmt, „auf ganz besondere Weise in der Welt die Gegenwart Christi, des Erlösers, zu erneuern“. „Neben den Priestern gibt es aber noch eine Reihe anderer geistlicher Berufe. Zunächst sind da jene Männer und Frauen, die ihr Leben Gott im Gelübde weihen, um dadurch ‚den Gläubigen und den Ungläubigen Christus sichtbar zu machen, wie er auf dem Berg in der Beschauung weilt oder wie er den Scharen das Reich Gottes verkündet oder wie er die Kranken und Schwachen heilt und die Sünder zum Guten bekehrt oder wie er die Kinder segnet und allen Wohltaten erweist, immer aber dem Willen des Vaters gehorsam ist, der ihn gesandt hat‘ (Lumen Gentium, 46)“. Der Heilige Vater erwähnt ferner das Wirken der Säkularinstitute und der katholischen Laien. Hinsichtlich der Weckung und Pflege geistlicher Berufe komme der katholischen Familie besondere Bedeutung zu. „Die Familien, die das ‚erste Seminar‘ (Optatam totius, 2) und der unersetzbare Nährboden neuer Berufungen für die Kirche sind, rufen wir deshalb auf, in ihrem Bereich die grundlegenden Werte des Glaubens, der

Frömmigkeit und der frohbereiten Treue zum göttlichen Gebot sorgsam zu bewahren.“ Paul VI. bittet die Erzieher, mit den Familien zusammenzuarbeiten, und er ruft die Priester auf, auf eine gediegene Familienseelsorge Gewicht zu legen. Alle Gläubigen müssen im Zusammenwirken mit ihren Priestern „der pastoralen Sorge für die Förderung geistlicher Berufe in ihren Bemühungen einen vorrangigen, bevorzugten Platz einräumen“. Man möge die Jugend nicht verunsichern und entmutigen, sondern im Glauben festigen. Dann können Berufe wachsen. „Nur das Gebet kann bewirken, daß die Stimme gehört wird.“

### 2. PWB-Gebetsbilder

Das Informationszentrum „Berufe der Kirche“, Freiburg, hat eine Reihe von Gebetsbildern herausgebracht, die zum Gebet um Priester- und Ordensberufe anregen wollen. Die Bilder knüpfen an ein Wort Johannes' XXIII.: „Das Problem der Priester- und Ordensberufungen ist eine tägliche Sorge des Papstes, drängt ihn zu inständigem Beten.“

### 3. Seelsorgehelferin

#### a) Tätigkeit:

Die Seelsorgehelferin arbeitet in nahezu allen Bereichen des kirchlichen Heilsdienstes an der Welt, in der Regel in der Pfarrgemeinde oder im pfarrkirchlichen Organisationswesen.

Die Mitarbeit in der Seelsorge geschieht in vielseitigen menschlichen Begegnungen, bei Hausbesuchen und in der Sprechstunde, im Gespräch mit jungen Menschen und mit Erwachsenen, in der Sorge um Kranke, Alte und Notleidende. Daneben steht weiter die verantwortliche Mitarbeit im Aufbau und in der Betreuung von Gesprächs-, Arbeits- und Aktionsgruppen, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und in der Hinführung der interessierten Jugendlichen und Erwachsenen zur verantwortlichen Mitarbeit in

der Gemeinde. Hinzu kommt die Vorbereitung und Mithilfe bei der Gestaltung der Gottesdienste und außerkirchlichen Feiern und Veranstaltungen.

Als Mitarbeiterin im Unterricht wird die Seelsorgehelferin häufig im Religionsunterricht an Volks- und Sonderschulen eingesetzt. (In dieser Aufgabe treffen sich Seelsorgehelferin und Katechetin).

*b) Voraussetzungen:*

Mittlere Reife, die auch in einem Vorkurs mit Abschlußprüfung erreicht werden kann, oder Abitur. Aufnahmealter: 20—35 Jahre. Persönliche Qualitäten: Gesundheit, gediegene Religiosität, Liebe und Freude zum Dienst in der Kirche und an den Menschen, soziale Einstellung, entsprechende Lebensreife.

*c) Ausbildung:*

Zwei Jahre Studium, ein Jahr bezahltes Berufspraktikum, kirchliche Prüfung, kirchliche und staatliche Anerkennung, Erteilung der „Missio canonica“. Die Anhebung der katholischen Seminare auf die Fachhochschulebene wird angestrebt. Zugangsvoraussetzung ist dann die Fachhochschulreife.

*d) Anstellungsträger:*

Pfarreien, Bischöfliches Ordinariat, Verbände. — Besoldung nach dem Bundesangestelltentarif (BAT).

*e) Ausbildungsstätten:*

In der Bundesrepublik gibt es neun Ausbildungsstätten, davon:

Höhere Fachschule für Katechese- und Seelsorgehilfe, 8000 München 8, Preysingstraße 83 h (staatlich anerkannte Höhere Fachschule);

Katechetisches Seminar, 7207 Beuron, Sonnenhaus (staatlich anerkannte Fachschule); Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese, 7800 Freiburg i. Br., Charlottenburger Straße 18 (staatlich anerkannte Fachhochschule).

*f) Auskünfte*

erteilen die Bischöflichen Seelsorgeämter.

#### 4. Pfarrsekretärin

*a) Tätigkeit:*

In den Pfarrgemeinden nehmen Verwaltungsarbeiten einen immer größeren Umfang an. Neben dem anfallenden Schriftverkehr sind die Kasse und die Buchhaltung der Pfarrei zu führen, die Eintragungen in die Pfarrbücher zu erstellen, die Pfarrkartei auf dem laufenden Stand zu halten und auszuwerten, das Urkundenwesen zu betreiben und die sonstigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Die technische Erstellung von Pfarrbriefen, Flugblättern, Hilfsmitteln für die Gottesdienstgestaltung fallen in ihr Aufgabengebiet, weiterhin organisatorische Fragen. Daneben nimmt die Pfarrsekretärin bei Abwesenheit des Geistlichen eine gewisse Kontaktfunktion wahr. Sie vermittelt Anliegen und Wünsche an die zuständige Stelle und erteilt Auskünfte.

*b) Voraussetzungen:*

Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschieben, Grundkenntnisse in der Buchhaltung, allgemeine Verwaltungskenntnisse. In größeren Pfarrgemeinden wäre die Kaufmannsgehilfenprüfung empfehlenswert. Schulische Voraussetzung: nach Möglichkeit Realschul- oder Handelsschul-Abschluß. Persönliche Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, Diskretion, Interesse am Leben der Pfarrgemeinde, Kontaktfähigkeit.

*c) Anstellungsträger:*

Pfarrgemeinden. Besoldung entsprechend der Vorbildung nach dem Bundesangestelltentarif (BAT).

#### 5. Internationaler Kongreß für Nachwuchsfragen

Vom 10.—14. Mai 1971 fand in Rom der Vierte internationale Kongreß für Nachwuchsfragen der kirchlichen Berufe statt. Der Kongreß war von der Kongregation für das katholische Bildungswesen einberufen worden und stand unter der Leitung von Kardinal Gabriel M. Garrone.

Der Kongreß verabschiedete folgendes Schlußdokument:

*1. Teil: Grundlegende Bemerkungen*

1. Das Zweite Vatikanische Konzil stellt die Lehre über die besonderen Berufungen in den großen Zusammenhang der Berufung und Sendung der Kirche in der Welt. Es hebt u. a. deutlich den dynamischen Charakter der besonderen Berufungen hervor, sodann ihre Verwurzelung in der Taufberufung, die der Gemeinschaft der Glaubenden ihnen gegenüber zukommende Vermittlung und die Hinordnung der Berufe auf den Dienst am Reich Gottes. Wir sind jedoch noch nicht so weit, daß diese Lehre ins allgemeine Bewußtsein eingegangen ist, und sie ist nicht unter allen Gesichtspunkten genügend entfaltet. In einer dem stetigen Wandel unterzogenen Welt muß die Arbeit des Nachdenkens und des pastoralen Experiments ununterbrochen weiterlaufen.

2. Eine erste Schwierigkeit entsteht dadurch, daß man die besonderen Berufungen nicht entschieden genug in die Berufung und Sendung der Kirche einbaut. Sie erscheinen deshalb nicht in ihrer organischen Einheit, ihrer gegenseitigen Ergänzung und ihrer universalen missionarischen Ausrichtung.

3. Ein weiteres Problem meldet sich heute in der Wiederherstellung des Diakonats, in der Berufung der Laien zu neuen Funktionen des Ministeriums usw. Die Besonderheit des Presbyterats und bestimmte Formen des Ordenslebens wird dadurch weniger sichtbar. Ein vertiefendes diesbezügliches Studium ist dringend nötig.

4. Die Spezialisierung in der heutigen Gesellschaft erfordert eine Mehrfalt der Formen in der Ausübung des Amtspriestertums und folglich eine Berücksichtigung dieser Mehrfalt in der Heranbildung der Träger des Priestertums. Andererseits können die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Formen des mensch-

lichen Einsatzes Gegensätze hervorgerufen sowohl zwischen den Priestern selbst, als auch zwischen den Priestern und bestimmten Gruppen der Gläubigen. Es scheint sich deshalb heute als notwendig zu erweisen, besser zu erhellen und begreiflich zu machen, wieso sich im Presbyterat ein Ministerium der Einheit verkörpert.

5. Das Klima der „Mitverantwortung“ insbesondere zwischen Bischöfen und Priestern, zwischen Ordensleuten und höheren Ordensvorstehern scheint sich in mehreren Ländern noch nicht hinreichend durchgesetzt zu haben. Das Fehlen des Dialogs und ein gewisses praktisches Verkennen der Subsidiarität sind höchst nachträglich für das Gewinnen von Berufen. Eine Entwicklung erscheint hier als besonders erforderlich.

6. Im Bereich der Berufe besteht ein Problem der Anpassung der Sprache an die Altersstufen, die Mentalitäten und die Situationen. Ebenso gibt es das Problem der Methode: für die Verantwortlichen der Berufsdienste (*services des vocations*) handelt es sich weniger darum, die anderen um ihre Mithilfe bei der Werbung zu ersuchen, als darum, sie anzuhören, damit man sich als geeint und aufeinander angewiesen erkennt. Schließlich besteht noch das Problem der Katechese für die Jugendlichen und die Erwachsenen.

7. Im Licht der eben erwähnten Gedanken zeigen sich einige besondere Pflichten für die Verantwortlichen der Berufsdienste:

- die Förderung des theologischen Nachdenkens;
- die den Laien, den Familien, den christlichen Gemeinschaften, den Priestern zu leistende Hilfe für ein besseres Erkennen der Verschiedenheit der Gaben und Berufungen in der Kirche sowie des gegenseitigen Sichergänzens der Funktionen und Charismen, wobei jedoch das Unterscheidende der Ministeria und des Ordenslebens deutlich herauszuheben ist;

— die von den Berufszentren wahrzunehmende Sorge, daß die zur Verbreitung bestimmten Texte im Einklang stehen mit den zur Fundierung einer Pastoral heranzuziehenden Lehrsätzen; zur Tätigkeit des Zentrums gehört auch die doktrinale und pastorale Schulung der für den Berufsdienst Verantwortlichen.

## 2. Teil: Allgemeine Pastoral

8. Zwei Gesichtspunkte sind in der Pastoral der Berufe zu unterscheiden. Einerseits muß die Arbeit für die Berufe in die Gesamtpastoral eingebaut werden. Andererseits, und das ist das Besondere, geht es darum, die Personen, die christlichen Gemeinschaften und die Gesellschaft überhaupt aufgeschlossen zu machen für das Vernehmen der verschiedenen Rufe Gottes, welches auch immer die Form der Berufung sein mag.

9. Das Berufszentrum trägt die Verantwortung für die Ermutigung der Priester, Ordensleute, Schwestern und christlichen Gemeinschaften (Familien-, Jugendbewegungen, katechetische Zentren usw.), daß sie das Anliegen der Berufe in ihre jeweilige Pastoral einbeziehen. Alle müssen ihre eigene Taufberufung tiefer erfassen und einen klaren Blick gewinnen für die den besonderen Berufen bei der evangelischen Gestaltung der verschiedenen Lebenskreise zufallende Rolle. Alle Formen des geistlichen und apostolischen Einsatzes für das missionarische Ziel der Kirche müssen gefördert und von wahrhaft christlichen Gemeinschaften getragen werden.

10. Dieser Dialog zwischen den Direktoren der Berufsdienste und den Verantwortlichen aller Bereiche der Pastoral erfordert eine Gesamtpastoral, in deren Rahmen Koordinierung und Zusammenarbeit verwirklicht werden. Die Schaffung dieser Gesamtpastoral verweist auf die Verantwortung der Bischöfe und Ordensvorsteher, deren Aufgabe es ist, dem

Volk Gottes zur Verwirklichung einer allgemeinen Pastoral der Berufe zu helfen.

## 3. Teil: Die spezifische Pastoral hinsichtlich der Laien

11. Um den Menschen von heute eine Lehre über die Berufung zu vermitteln, muß man zuerst ganz konkret die Situationen der heutigen Welt kennen mit den Bedürfnissen und Bestrebungen ihrer Menschen. Die Berufszentren müssen daher an erster Stelle diesbezüglicher soziologische und psychologische Studien anregen. Die Herrschaft der Technik und die Verstärkung fördern die Vermassung mit ihren unpersönlichen Strukturen, die das Aufblühen von Berufen erschweren.

12. Es geht jetzt darum, in dieser veränderten Welt neue, von menschlichen Kontakten belebte Glaubensgemeinschaften zu erwecken, in denen Jugendliche und Erwachsene ihre Taufberufung vertiefen können, um so im fortschreitenden apostolischen Einsatz gegebenenfalls ihre Berufung zum Priestertum, zum Ordensleben oder zu anderen Formen des kirchlichen Dienstes zu entdecken.

13. Jeder Christ und alle christlichen Gemeinschaften sind für die kirchlichen Berufe verantwortlich. Sie betätigen diese Verantwortung in erster Linie durch die Strahlungskraft ihres Glaubens, müssen aber auch von den Berufszentren eingeladen werden, aktiv am Nachdenken, am Wecken und Heranreifen der Berufe beteiligt zu sein. Ferner kommt es darauf an, daß sie ein aufgeschlossenes Interesse für die Heranbildung derer zeigen, die sich zum Priestertum oder zum Ordensleben entschließen. Damit diese pastorale Arbeit Erfolg habe, müssen die Berufszentren den Christen, besonders den Eltern und Erziehern, eine Theologie des Berufs sowie eine den verschiedenen Etappen des Berufsweges angepaßte Pädagogik und Katechese zur Verfügung stellen.

14. Die Berufszentren müssen die Laien anregen, sich speziell am Nachdenken über das neue Bild des Priesters und des Ordenslebens zu beteiligen; dieses Bild ist im Licht der grundlegenden Gegebenheiten der kirchlichen Lehre zu bestimmen.

15. Gemeinsam wächst das Bewußtsein eines neuen Horizonts der christlichen Verantwortung, die sich der heutigen Welt öffnet, beispielsweise in der Form des Einsatzes der Laien im missionarischen Dienst, im Dienst an der Verkündigung des Wortes, in den Säkularinstituten usw. Selbst den verheirateten Erwachsenen erschließt sich die Möglichkeit eines Zuganges zu Weihestufen, so zum Diakonat. Zusammen mit den Laien selbst sollen die Berufsdienste die Mehrfalt dieser Ministeria und Berufe sichtbar machen.

#### 4. Teil: Die spezifische Pastoral hinsichtlich der Priester und Ordensleute

16. Das echte Zeugnis der Priester und Ordensleute ist eine unersetzliche Vorbedingung für das Wecken der Berufe.

17. Dieses Zeugnis verlangt die Verbindung mit einer entwickelten Fähigkeit, die Geisteshaltungen des modernen Menschen zu unterscheiden und ihnen zu begegnen. Zu diesem Zweck ist heute eine sowohl geistliche und pastorale als auch doktrinelles und kulturelle Schulung erforderlich. Notwendig ist eine beständige Auffrischung der Ausbildung für alle Glieder der Kirche, vor allem die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute und die Schwestern. Die Hauptverantwortung auf diesem Gebiet tragen die Bischofskonferenzen. In dieser Hinsicht drängt sich stärkstens die Einrichtung von Bildungsinstituten für die Erziehung des Klerus und der Ordensleute auf.

18. Die tiefgreifende Entwicklung des Lebens weckt bei vielen Priestern und Ordensleuten ein Gefühl der Einsamkeit

und einen Zustand emotionaler Unruhe. Die Erschütterung erworbener Gewißheiten schafft Glaubensprobleme; die bezüglich des Zölibats und der Austritte von Priestern und Ordensleuten aufgetretenen Fragen machen das Leben im Priester- und Ordensstand schwieriger; es entsteht die „Identitätskrise“ zusammen mit einer negativen Haltung gegenüber den Berufen.

19. Im Interesse des zu gebenden Zeugnisses ist es nötig, daß die Priester in ihren Schwierigkeiten die Hilfe eines Mitbruders finden, der zugleich Ratgeber und Vertrauter sei, ein „pastor paritorum“, wie man in manchen Ländern sagt. Aus demselben Grunde ist die Bedeutung der Arbeits- und Lebensgemeinschaft der Priester nicht zu unterschätzen.

20. Andererseits machen wir die Feststellung gegensätzlicher Haltungen hinsichtlich der zur Förderung von möglicherweise berufenen Jugendlichen bestehenden Institutionen. Die einen sehen in diesen Berufungen einen vorbestimmenden Ruf Gottes, während sie für die anderen nur ein Drang nach Eigenentfaltung sind. Man muß auf falsche Vorstellungen von Berufung genau acht haben.

21. Ebenso wird die in der Heranbildung der Priester und Ordensleute sich vollziehende Entwicklung von den einen als progressistische Gefahr gewertet, von den anderen als noch nicht hinreichend an die Zeit angepaßt. Die Berufsdienste müssen die christliche Gemeinschaft über diese Entwicklung informieren und sie ihr hinsichtlich des Priestertums, des Ordenslebens und der anderen kirchlichen Dienste begreiflich machen. Dazu braucht es eine enge Verbindung mit den für die Heranbildung Verantwortlichen.

22. Die heutigen Schwierigkeiten verlangen für den Zutritt zum Priesterberuf oder Ordensstand eine größere Reife als in der Vergangenheit. Andererseits bedarf die Berufung, deren Beantwortung

mit der Weihe oder der Ordensprofess nicht abgeschlossen ist, der beständigen Pflege.

23. Die Berufsdienste müssen den Dialog und das wechselseitige Sich-Anregen zwischen allen Gliedern der christlichen Gemeinschaft fördern. Sie selbst haben das Beispiel einer echten brüderlichen Gemeinschaft zu geben. Angesichts einer individualistischen Lebenshaltung wird eine Berufung immer negativ reagieren.

24. Die Forschungen der Psychologie zeigen uns das Vorhandensein bevorzugter Lebensstufen für das Bewußtwerden von Zukunftsplänen: das Ende des Kindesalters, die zweite Etappe des Heranwachsens, der Eintritt ins Erwachsenenalter. Eine Berufspastoral muß diesen Lebensperioden besondere Aufmerksamkeit schenken. Die von Kindern und Jugendlichen bekundeten Zukunftspläne, die auf das Priestertum, das Ordensleben oder sonstige kirchliche Dienste ausgerichtet sind und dem von diesen jungen Menschen geführten Leben entsprechen, erfordern dringend eine angepaßte Aufmerksamkeit und Hilfe vonseiten der Kirche. Diese Hilfe muß das in der Dynamik der Taufberufung zu vollziehende Suchen der Jugendlichen erleichtern und sie ganz besonders zum apostolischen Einsatz und zum Erkennen der Zeichen Gottes in ihrem Leben anleiten. Verkehrt wäre es, diese Pläne als ein für allemal gesicherte Berufe zu betrachten, wie das noch in gewissen Formen der Knabenseminare oder der Apostolischen Schulen der Fall sein könnte.

25. Was das Ordensleben betrifft, bleibt die Notwendigkeit einer persönlichen und gemeinschaftlichen Klärung, die sich orientiert an der Sendung des Ordenslebens und den Bedürfnissen der Menschen. Auch für das Ordensleben gibt es ein Problem der „Glaubwürdigkeit“, die als Preis für das Aufblühen von Berufungen zu zahlen ist.

##### 5. Teil: Die spezifische Pastoral der Jugendlichen

26. Wenngleich sich die Jugendlichen heute in nur geringer Zahl total in der Kirche engagieren wollen, haben sie dennoch ein starkes Wertbedürfnis: man findet bei ihnen den Sinn für Solidarität, den Wunsch nach Befreiung, sogar ein Verlangen nach Stille und Spiritualität, sodann das Suchen nach „Authentizität“ und neuen Werten des Glaubens, das Interesse für die Probleme der Gerechtigkeit und des Friedens und den Geist der Kreativität, der oft mit der Ablehnung des Institutionellen gepaart ist. Man muß in diesen Strömungen das Echo evangelischer Werte und sozusagen schon eine erste Antwort auf den Ruf des Evangeliums sehen.

27. Andererseits braucht man eine immer lebendigere Kenntnis der Geisteshaltungen und der Beweggründe der Kandidaten für das Priestertum, das Ordensleben oder andere kirchliche Dienste. Diese Kenntnis muß ein psychologisch besseres Herankommen an diese Kandidaten und eine bessere Anwendung der Kriterien zur Beurteilung des Wertes ihrer Absicht gestatten.

28. Die Jugendlichen verlangen von der Kirche Authentizität und Einheit, und zwar ganz besonders bei den privilegierten Zeugen der Kirche, den Bischöfen, Priestern und Ordensleuten. Ablehnung provozieren individualistischer Lebensstil, Zerrissenheit im Klerus, die Ungleichheiten im Lebensniveau der Priester und Ordensleute, das Fehlen des Geistes der Armut. Nur die beharrliche Rückkehr zu den evangelischen Werten ermöglicht das Wiederentdecken der Kirche und sichert ihrem Rufen Aufnahme.

29. Das endgültige Engagement, das heute eine höhere Reife voraussetzt, scheint auch im Vergleich mit der Vergangenheit ein fortgeschritteneres Alter zu verlangen. Eine notwendige Vorbereitung liegt in

einem gut gezielten zeitweiligen Engagement für das Ministerium oder das Ordensleben entsprechend der diesen Berufungen je eigenen Natur.

30. Viele der Jugendlichen suchen für ihre „Identität“ das Bild von Erwachsenen, die sie bewundern. Soweit sie Christus als Menschen entdecken, fühlen sie sich ihm verbunden und zu ihm hingezogen. Der Kirche fällt die einzigartige Aufgabe zu, sie zum Erkennen der „Identität“ des Herrn zu führen, damit sie die Tragweite seines Rufes entdecken.

#### *Wünsche der Kongreßteilnehmer*

Am Schluß seiner Tagung formulierte der internationale Kongreß eine doppelte Petition:

1. Er bittet die Internationale Theologenkommision:

- Studien über die Berufe in der Kirche zu unternehmen;
- die Forschungen über die Vielfalt der Ministeria und besonders über das Amtspriestertum weiterzuführen;
- der Frage nachzugehen, in welchem Ausmaß sich die Kirche in konkreten Situationen der Gefährdung der Gerechtigkeit, des Friedens und des Allgemeinwohls einsetzen kann oder muß;
- die theologischen Grundlagen des Ordenslebens zu studieren.

2. Er bittet dringend, daß die auf internationaler Ebene bereits vereinten Werke für den Dienst an den Priester-, Ordens- und Missionsberufen in Rom verbunden werden. In diesem Sinn bittet er den Heiligen Vater um die Errichtung eines internationalen Dienstes für alle Berufe. Dieser Dienst würde mit allen Ländern der Welt zusammenarbeiten und sich sowohl mit den interessierten Kurienkongregationen als auch mit den Vereinigungen der Ordensvorsteher und der Ordensvorsteherinnen in Verbindung setzen.

## MISSION

### 1. Jubiläum der Kongregation für Weltmission

Mit einer „Messe der Nationen“ am Pfingstsonntag, und einer besonders festlichen Gestaltung des Weltmissionssonntages am 22. Oktober feiert die Kongregation für die Weltmission ihr 350jähriges Bestehen.

Außerdem wird eine dreibändige Festschrift die Geschichte der Kongregation illustrieren und dokumentieren.

Zur Zeit unterstehen der Kongregation, wie ihr Präfekt, Kardinal Agnelo Rossi mitteilte, rund 57 Millionen Katholiken in 840 Sprengeln, von denen 365 in Asien, 315 in Afrika, 80 in Amerika, 61 in Ozeanien und Australien und 19 in Europa liegen. Von 1949 bis 1969 stieg die Zahl der Katholiken in Asien, unter Ausschluß Rotchinas, Nordkoreas und Nordvietnams, von 6 auf 14 Millionen. Im gleichen Zeitraum wuchs die Zahl der afrikanischen Katholiken von knapp elf Millionen auf über 32. In den letzten 20 Jahren erhöhte sich die Zahl der Priester in Asien von 6868 auf 15 258, von denen 9811 einheimische sind, in Afrika von 7500 auf 15 100, davon 3633 einheimische. Nachdem der erste asiatische Bischof 1923 geweiht wurde, zählt die katholische Hierarchie in Asien heute 141 Oberhirten. Die Ernennung des ersten afrikanischen Bischofs geht auf das Jahr 1939 zurück. Heute hat die Kirche in Afrika 147 einheimische Bischöfe. Rund 85 Prozent der Diözesen in Asien und Afrika werden zur Zeit von einheimischen Bischöfen geleitet. Im Jahre 1743 verfügte die Druckerei der Kongregation bereits über Typen in 22 asiatischen und drei afrikanischen Sprachen. 1877 konnte sie Texte in 180 verschiedenen Sprachen verlegen.

Mit der 350-Jahrfeier der Propaganda-Kongregation blicken die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung auf ihr

150jähriges Bestehen zurück. Vor erst 50 Jahren wurden die in Lyon von Pauline Jaricot ins Leben gerufenen Werke dem Papst unterstellt und ihr Sitz nach Rom verlegt. Die Vorbereitungsarbeiten für die Verlegung der Zentrale von Lyon nach Rom leitete Msgr. Roncalli, der spätere Papst Johannes XXIII. Aus Anlaß dieses Doppeljubiläums findet vom 9. bis 12. November 1972 in Lyon ein internationaler Missionskongreß statt.

(RB n. 14, 2. 4. 72, 10)

## 2. Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionrates

Vom 14. bis 16. Juni 1972 fand in Würzburg die Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionrates statt. Themen der Tagung waren: „Mission in der Gemeinsamen Synode“ (Dr. Ludwig Wiedenmann SJ, Leiter der Arbeitsgruppe Mission in der Sachkommission X der Synode); „Hat die Kirche in China eine Zukunft?“ (Ladislav Ladany SJ, Hongkong); „Neue Strukturen des personellen Einsatzes für neue Aufgaben hier und draußen“ (Dr. Arnulf Camps OFM, Nijmegen). Im Anschluß an letzteres Referat wurden „Modelle“ in der Mission aufgezeigt: Afrika (P. Provinzial Benno Baumeister PA); Lateinamerika (Frau Elisabeth Lauerer, Missio-München); Asien (P. Georg Gemeinder SVD, Japan). Drei Arbeitskreise suchten die angeschnittenen Fragen zu konkretisieren unter der Rücksicht der Beziehung Heimat-Mission: „Was können wir personell für die Mission tun?“ (Leiter: Pfarrer Alois Brem, München); „Sind die Modelle in der Mission anwendbar in der Rückkoppelung für uns?“ (Leiter: Jakob Aigner, Missio-München); „Gemischte Kommunitäten?“ (Leiter: Dr. August Peters, Aachen). Ferner wurden von seiten der Kommissionen des DKMR kurze Arbeitsberichte gegeben von Dr. Ludwig Wiedenmann SJ, Bonn (Ökume-

nische Kommission), Karl Höller, Missio Aachen (Kommission für Öffentlichkeitsarbeit), Dr. August Peters, Aachen (Theologische Kommission), P. Paul Koppelberg CSSp, Aachen (Verteilerkommission). In einem Sonderarbeitskreis unter Leitung von Bischofsvikar Dr. Josef Teusch (Köln) wurde das Thema „Versorgung der deutschen Missionare und Missionarinnen“ geprüft. Unter Versorgung ist zu verstehen die Hilfe im Alter, in Krankheit und bei vorzeitiger Invalidität. Die Mitgliederversammlung stand unter der Leitung von Jakob Aigner, München, Präsident von Missio München. Anwesend war auch Bischof D. Hans-Heinrich Harms, Oldenburg, Vorsitzender des Deutschen Evangelischen Missions-Rates.

## 3. PRIM

Im Rahmen der Aktion PRIM (Priester helfen Priestern in der Mission; vgl. OK 13, 1972, 87) haben deutsche Priester bisher 298 919,24 DM aufgebracht. Von dieser Summe wurden bereits 50 000 DM für alte vietnamesische und weitere 50 000 DM für sudanesishe Priester überwiesen.

Die Aktion wurde von Priestern des Bistums Aachen ins Leben gerufen und inzwischen von der Deutschen Bischofskonferenz den Priesterräten aller Diözesen empfohlen. Inzwischen haben sich die Priesterräte fast aller deutschen Bistümer mit der Frage befaßt. Bei den meisten ist lediglich noch zu klären, in welcher Form sie sich an der Aktion beteiligen.

Für die Verteilung der im Rahmen der Aktion aufgebrachtten Gelder wurde eine Prioritätenliste erstellt. Danach soll in Stufe eins der einheimische Diözesanklerus in den jungen Kirchen unterstützt werden. Vorrang haben Altersversorgung und Hilfe in besonderen Notsituationen. Stufe zwei soll auch die deutschen Missionare berücksichtigen, soweit sie nicht in Nord- oder Südamerika arbeiten bzw.

über 70 Jahre alt sind (für sie ist eine geregelte Altersversorgung vorgesehen). Bei steigenden Einnahmen der Aktion soll dann auch der einheimische Ordensklerus in der Mission unterstützt werden. Für die sachgerechte Verteilung der Gelder ist ein Gremium geplant, das sich aus Vertretern von MISSIO und Priesterräten zusammensetzt.

Das PRIM-Referat von MISSIO verfügt zur Zeit über Unterlagen, die Angaben über 11 000 einheimische Priester in Asien, Afrika und Ozeanien enthalten.

## STAAT UND KIRCHE

1. Förderung der Ausbildung Bundesgesetz vom 26. August 1971 über individuelle Förderung der Ausbildung: Dieses Gesetz gewährt einen Rechtsanspruch auf Förderung der Ausbildung, „wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen“ (§ 1). Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen, Abendschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbaren Einrichtungen, Berufsfachschulen und Fachschulen, Höheren Fachschulen und Akademien, Hochschulen, — sowie von gleichwertigen Ausbildungsstätten (§ 2). Die Materie ist in 68 §§ eingehend geregelt (Pfarramtsblatt 44, 1971, 362).

2. Fachhochschulgesetz Bayerisches Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 sowie Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 23. November 1971: Das Bayr. Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970, ebenso wie die Änderung ist mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft. Kirchlich interessiert vor allem

die Änderung, daß den gesetzlich festgelegten Ausbildungsrichtungen „Technik“, „Wirtschaft“, „Sozialwesen“ und „Gestaltung“ nunmehr die weitere Ausbildungsrichtung „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ zugefügt wurde. Außerdem schafft das Änderungsgesetz vom 23. November 1971 die Möglichkeit, Fachhochschulstudiengänge auch in wissenschaftliche Hochschulen aufzunehmen und auf diese Weise Gesamthochschulen zu bilden. (Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt 1970, 481; 1971, 473).

3. Mitarbeitervertretung Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Dezember 1969 über die Mitarbeitervertretung in einem kirchlichen Krankenhaus: In einem von einem Säkularinstitut im Sinne des katholischen Kirchenrechts betriebenen Krankenhaus braucht ein Betriebsrat nicht gebildet zu werden (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 16, 1971, 219).

### 4. Kirchliche Bauten im Außenbereich

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 26. November 1970 über kirchliche Bauten im Außenbereich: Das Bildungs- und Erholungszentrum der Gliederung einer religiösen Bewegung (bestehend aus einer Kapelle, einer Erwachsenen- und Jugendbildungsstätte, 20 Familienferienheimen mit einem Gemeinschaftshaus und Gebäuden für Verwaltung und Hauspersonal) gehört nicht zu den Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung gemäß § 35 I Nr. 4 BBauG nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 16, 1971, 312).

### 5. Begründung der kirchlichen Mitgliedschaft

Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 26. August 1970 über die Begründung der kirchlichen Mitglied-

schaft: Eine Religionsgemeinschaft kann mit äußerer, „bürgerlicher“, insbesondere steuerlicher Wirkung nur solche Personen als Mitglieder in Anspruch nehmen, die ihr mit Willen angehören. Das Beobachten der Sitten und Gebräuche der betreffenden Religionsgemeinschaft kann rechtlich nicht als Ausdruck eines Zugehörigkeitswillens verstanden werden (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 16, 1971, 218).

#### 6. Führung eines Ehrendokortitels

Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 14. Januar 1971 über die Führung eines ausländischen theologischen Ehrendokortitels: Die nach § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, 985) erforderliche Genehmigung zur Führung des vom Concordia Theological Seminary in Springfield/Illinois (USA) ehrenhalber verliehenen Titels „Doctor of Divinity“ darf nicht versagt werden, da dieser akademische Grad nach seiner Bedeutung mit dem inländischen Doktorgrad vergleichbar ist (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 16, 1971, 312).

#### 7. Baulastverpflichtungen

Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 24. März 1971 über den Fortbestand gemeindlicher Kirchenbaulastverpflichtungen: Eine auf Herkommen beruhende Kirchenbaulastverpflichtung einer politischen Gemeinde in Kurhessen ist weder wegen Verstoßes gegen den Paritätsgrundsatz oder den Neutralitätsgrundsatz erloschen noch hat die durch Erlaß der Kirchensteuergesetze und ein geringfügiges Anwachsen des der begünstigten Konfession nicht angehörenden Bevölkerungsteils bewirkte Veränderung der Verhältnisse etwas an ihr zu ändern vermocht (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 16, 1971, 306).

#### 8. Untergegangene Kirchengemeinden

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 22. September 1970 über die Rechtsnachfolge untergegangener Kirchengemeinden in den Ostgebieten: Die evangelischen Kirchengemeinden ostwärts der Oder-Neißelinie sind infolge der durch die Vertreibung der dort ansässigen Bevölkerung herbeigeführten Vernichtung ihrer körperschaftlichen Substanz als Rechtspersönlichkeit im Jahre 1945 untergegangen. Ihre nicht in den Vertreibungsgebieten gelegenen Vermögenswerte und damit auch die ihnen zustehenden ablösbaren Kapitalansprüche sind der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (jetzt Evangelische Kirche der Union) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dringlicher Wirkung angefallen (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 16, 1971, 60).

#### 9. Mohamedanische Verstosungs-Scheidung

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Dezember 1970 über die Anerkennung einer mohamedanischen Verstosungs-Scheidung: 1. Zum Umfang der Anerkennungszuständigkeit der Landesjustizverwaltung. — 2. Die Ehescheidung, die ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender pakistanischer Staatsangehöriger durch eine in der Pakistanischen Botschaft in Bad Godesberg unterschriebene, über einen pakistanischen Bevollmächtigten seiner in Pakistan lebenden Ehefrau zugeleiteten Urkunde erklärt hat, ist anzuerkennen, wenn sie nach pakistanischem Recht wirksam ist. — 3. Der Übertritt eines christlichen Pakistaners zum mohamedanischen Glauben macht die nach dem moslemischen Recht ausgesprochene Ehescheidung noch nicht zu einer gegen den deutschen ordre public verstoßenden Handlung (Familienrechtszeitschrift 18, 1971, 440).

## PERSONALNACHRICHTEN

### 1. Kongregation für Orden und Säkularinstitute

Der bisherige Sub-Sekretär der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute (Leiter der Sektion für die Ordensleute), P. Dorio Maria Huot SMM, wurde vom Heiligen Vater zum Rota-Richter ernannt. (L'Osservatore Romano n. 76 v. 31. 3. 72).

### 2. Neue Ordensobere

Zum 9. Generalobern der Oblaten von der Makellosen Jungfrau (OMI) wurde P. Richard Hanley gewählt. Der neue Ordensgeneral, geboren 1931 in Brooklyn (USA), ist seit 1958 Priester. Nach Studien in Rom und Washington war er zunächst Theologieprofessor und dann Provinzoberer in Californien. Die Oblaten von der Makellosen Jungfrau zählen derzeit rund 7000 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 109 v. 11. 5. 72).

Am 3. Januar 1972 wurde P. Theobald Pothanikad CMI zum Generalprior der Kongregation der Karmeliter von der Makellosen Jungfrau Maria (Malabarischer Ritus) gewählt. Der neue Generalprior ist 1913 in Kerala in Indien geboren und war zuletzt Provinzoberer. Die Kongregation, gegründet 1855, zählt derzeit 1170 Mitglieder und 180 Niederlassungen (SICO n. 336, 7).

Am 9. Dezember 1971 wurde der Inder P. Joseph Moonnanappilly zum Generalsuperior der Kongregation vom Allerheiligsten Sakrament (oriental. Ritus) gewählt (SICCO n. 336, 8).

Der Orden der Minoriten wählte auf dem Generalkapitel in Assisi am 20. Mai 1972 den Italiener P. Vitale Bomarcio zum Ordensgeneral. Der neue General-

minister (geb. 1923) stammt aus der Provinz Pola und war Provinzialoberer in Padua. Er ist der 115. Nachfolger des hl. Franziskus. Die Franziskaner-Konventualen zählen derzeit rund 4600 Mitglieder und 630 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 117 v. 21. 5. 72).

Neuer Generalabt der Silvestriner wurde Don Simone Tonini, geb. 1921 in der Provinz Trient, seit 1946 Priester, 15 Jahre lang Missionär in Ceylon, zuletzt Oberer der Neugründungen des Ordens in Australien. Der Orden der Silvestriner wurde (in Abzweigung von den Benediktinern) im Jahre 1231 in Italien gegründet; er zählt derzeit 227 Mitglieder und 21 Klöster (L'Osservatore Romano n. 112 v. 15./16. 5. 72).

Das 24. Generalkapitel der „Christian Brothers“ wählte Br. Justin Linus Keltly CFC zum neuen Generalobern. Die Ordensgemeinschaft der „Christian Brothers“ zählt derzeit 3517 Mitglieder in 339 Niederlassungen (Annuario Pontificio 1972, 1149).

Die deutsche Provinz der Weißen Väter hat mit Wirkung vom 1. März 1972 einen neuen Provinzobern erhalten: P. Benno Baumeister. Der neue Provinzial war bisher als Missionär in Burundi tätig. Er ist 34 Jahre alt (KNA).

### 3. Berufung in die Hierarchie

Papst Paul VI. hat den deutschen Pater Erwin Hecht OMI zum Titularbischof von Obba und Weihbischof der Diözese Kimberley (Südafrika) ernannt. Der 38-jährige Bischof stammt aus Burgrieten, Diözese Rottenburg. Er empfing 1959 die Priesterweihe und wirkt seit 13 Jahren in der von den Oblaten geleiteten Mission in Kimberley (KNA).

#### 4. Ernennungen

P. Hans-Georg Lachmund SJ wurde von Kardinal Alfred Bengsch zum neuen Referenten für Seelsorge unter den ausländischen Katholiken in West-Berlin ernannt (KNA).

Schwester M. Salesia Eder, Generaloberin der Armen Franziskanerinnen von der Hl. Familie in Mällersdorf, wurde als Vertreterin der Gruppe caritativer Genossenschaften in den Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes berufen (KNA).

Kardinal Arturo Tabera Araoz CMF wurde vom Heiligen Vater zum Mitglied der Sakramentenkongregation ernannt (L'Osservatore Romano n. 67 v. 19. 3. 72).

Der Heilige Vater hat den Augustinerpater John Rotelle zum Konsultor

der Kongregation für den Gottesdienst ernannt (L'Osservatore Romano n. 89 v. 16. 4. 72).

#### 5. Heimgang

Unerwartet starb am 16. April 1972 in Rom der Generalobere der Marianhiller Missionsgesellschaft, P. Ferdinand Holzner. Der Verstorbene stammt aus Rosenheim in Oberbayern. Er war seit 1934 in der südafrikanischen Mission tätig. Als Erzieher des einheimischen Klerus und als Initiator des Laienapostolates hat er in den Missionskirchen zähe Aufbauarbeit geleistet. Auf den Generalkapiteln 1957 und 1967 zu Würzburg wurde er zum Generalsuperior gewählt. Während seines Generalates konnte die Missionsgesellschaft zahlreiche neue Niederlassungen gründen (Holland, Österreich, Kanada, Brasilien, Neu-Guinea). (L'Osservatore Romano n. 90 v. 17./18. 4. 72).

*Josef Pfab*